

Johannes Rath

Royalties –
**Sammlung der Rechtsgrundlagen
der bergrechtlichen Förderabgabe
in Deutschland**



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Johannes Rath

***Royalties* – Sammlung
der Rechtsgrundlagen
der bergrechtlichen Förderabgabe
in Deutschland**

Stand: 15. Dezember 2010

Die Rechtsgrundlagen sind nach bestem Wissen zusammengestellt, für Fehler besteht keine Haftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2010

978-3-86955-607-9

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2010

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2010

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86955-607-9

Einleitung

Förderabgaben finden in der deutschen Fachliteratur zu wenig Beachtung. Ein Großteil der Literatur über die Förderabgabe behandelt den Bereich des Länderfinanzausgleichs, der auch Gegenstand der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 24. Juni 1986 war. Zur Abgabenerhebung gibt es jedoch wenig neue und praxisrelevante Literatur. Dabei erreicht das Aufkommen der Förderabgabe in Deutschland 2009 etwas über 1 Mrd. EUR, mehr als 90% davon in Niedersachsen.

Schon während des Preisanstiegs bis Mitte 2008 habe ich vor allem im Ausland eine verstärkte Diskussion über die Ausgestaltung und Höhe von Förderabgaben erlebt. Neben der Frage, wie der Staat am Besten an den so genannten *windfall profits* partizipieren kann, stellen sich viele Staaten Fragen zur Optimierung der Ausgestaltung der Förderabgaben.

Deutsches Recht wird in viele Länder exportiert. Das deutsche Verwaltungsrecht kann als Exportschlager bezeichnet werden. Dabei werde ich oft gefragt, wie denn in Deutschland die Förderabgaben ausgestaltet sind und wie einzelne Fragen in Deutschland gelöst werden. Meine Antworten auf diese Fragen sind meistens zu kurz gegriffen, da sie sich meistens ausschließlich auf die Rechtslage in Niedersachsen beziehen.

Der erneute starke Preisanstieg vieler Bodenschätze nach dem Preisverfall im Jahr 2008 führt zu einem erneuten Aufflammen dieser Fragestellungen: Im Ausland wird die Ausgestaltung und Höhe der Förderabgaben erneut heiß diskutiert. Da viele Aspekte der Förderabgabe im In- und Ausland gleich gelagert sind, ist auch das in Deutschland geltende Recht im Ausland von Interesse. Dieses merke ich auch in der Rechtsberatung: Die rechtliche Ausgestaltung der Förderabgabe in Deutschland ist für ein pakistanisches Erdgasförderunternehmen genauso interessant wie für ein Finanzministerium eines Staates mit großen Erdölvorkommen.

Aus diesem Grunde war es mir ein Anliegen, die Rechtsgrundlagen für Förderabgaben in Deutschland in einer Publikation zusammenzufassen.

Die Rechtsgrundlagen habe ich nach bestem Wissen zusammengestellt, für Fehler besteht keine Haftung. Anregungen nehme ich gerne unter jcwraith@gmail.com entgegen.

Hamburg, im Januar 2011

Johannes Rath

Dr. Johannes Rath ist Rechtsanwalt in Hamburg.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Zweiter Teil, erstes Kapitel, dritter Abschnitt des Bundesberggesetzes (§§ 30-32)	11
§ 137 des Bundesberggesetzes	12

Baden-Württemberg

Übersicht	15
Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung - FFVO) vom 11. Dezember 2006	17
Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982	25

Bayern

Übersicht	27
Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998	29
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (BergbehördV - Bergbehörden-Verordnung) vom 20. Dezember 1994	37

Berlin

Übersicht	43
Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 17./23. März 2006	45
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 26. Juli 2006	47

Brandenburg

Übersicht	49
Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 26. Januar 2006	51
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung- BergbhZV) vom 10. November 2005	59

Bremen

Übersicht	61
Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergGÜVO) vom 20. Juli 1981	63
Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (BBergGZVO) vom 14. Dezember 1981	65

Hamburg

Übersicht	67
Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985	69
Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 15. Dezember 1981	77
Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und dem Lande Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr in Hannover vom 23. März/12. Juni 1957	79
Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) vom 1. Oktober 1957	81

Hessen

Übersicht	83
-----------	----

Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO) vom 13. Dezember 2004	85
Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten vom 16. April 2008	93
Mecklenburg-Vorpommern	
Übersicht	97
Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben (FördAVO) vom 2. Februar 1993	99
Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (Bergzuständigkeitsverordnung - BergZuVo) vom 5. Mai 1994	107
Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22. September 1994	109
Niedersachsen	
Übersicht	111
Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) vom 14. Dezember 2005	113
Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 5. Dezember 2001	125
Nordrhein-Westfalen	
Übersicht	127
Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14. Dezember 1998	129
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010	141

Rheinland-Pfalz

Übersicht	143
Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986	145
Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007	153

Saarland

Übersicht	155
Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 5. März 1987	157
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 17. Februar 1982	165

Sachsen

Übersicht	167
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997	169
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG – Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000	175
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG – BergZustVO) vom 21. Dezember 2004	177

Sachsen-Anhalt

Übersicht	179
Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) vom 18. November 1996	181

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 21. Februar 1991	189
Schleswig-Holstein	
Übersicht	191
Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 25. November 2002	193
Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981	205
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung) vom 4. Dezember 1989	207
Thüringen	
Übersicht	209
Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005	211
Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen vom 1. November 2002	219

Auszug aus dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980
Stand: 15. Dezember 2010
(BGBl. I S. 1310)

Dritter Abschnitt
Feldes- und Förderabgabe

§ 30
Feldesabgabe

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten.

(2) Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt; § 137 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung fünf Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere fünf Euro bis zum Höchstbetrag von fünfundzwanzig Euro je angefangenen Quadratkilometer. ²Auf die Feldesabgabe sind die im Erlaubnisfeld in dem jeweiligen Jahr für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen anzurechnen.

§ 31
Förderabgabe

(1) ¹Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. ²Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. ³Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers.

(2) ¹Die Förderabgabe beträgt zehn vom Hundert des Marktwertes, der für im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. ²Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.

(3) § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe

(1) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 30 und 31 erforderlichen Vorschriften über die Feststellung des Marktwertes und des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2 sowie über die Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe zu erlassen. ²Natürliche und juristische Personen können zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden, soweit dies zur Festsetzung des Marktwertes erforderlich ist.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einen bestimmten Zeitraum

1. Erlaubnisse, Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten von der Feldes- und Förderabgabe zu befreien,

2. für Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 30 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Betrag und eine andere Staffelung festzusetzen,

3. für Bewilligungen und Bergwerkseigentum auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten einen von § 31 Abs. 2 abweichenden Vomhundertsatz oder Bemessungsmaßstab festzusetzen,

soweit dies zur Anpassung an die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen geboten, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich ist oder soweit die Bodenschätze im Gewinnungsbetrieb verwendet werden. ²Dabei dürfen die Abgaben höchstens auf das Vierfache des sich aus § 30 Abs. 3 Satz 1 oder § 31 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Beträge erhöht werden.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 137

Übergangsregelung

(1) ¹Die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Festlandsockels richtet sich nach dem Äquidistanzprinzip. ²Eine Feldes- oder Förderabgabe ist an das Land zu entrichten, an dessen Küstengewässer das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums im Bereich des Festlandsockels angrenzt; die Zuordnung eines Feldes zum Gebiet des Landes bestimmt sich nach dem Äquidistanzprinzip.

(2) Die endgültige Regelung der Rechte am Festlandsockel einschließlich einer Regelung über die Zuweisung der Feldes- und Förderabgabe bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Baden-Württemberg

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung – FFVO) vom 11. Dezember 2006

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (BBergGZuVO) vom 13. Januar 1982

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Baden-Württemberg in Freiburg

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart (u.a. Feststellung des Marktwertes nach § 31 Abs. 2 BBergG)

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe
(Feldes- und Förderabgabeverordnung – FFVO)
vom 11. Dezember 2006
(GBl. S. 395)**

Es wird verordnet auf Grund von

§ 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und

§ 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278):

**Erster Teil
Vorschriften über die Erhebung und
Bezahlung sowie Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (nachfolgend: Landesamt), kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den

Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25000 Euro betragen wird und er dies dem Landesamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Landesamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Hat der Abgabepflichtige an der Bewilligung einen Dritten beteiligt, so kann das Landesamt auf Antrag zulassen, dass dieser im Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung und die Förderabgabeerklärung und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet. §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen des Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Landesamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlungen erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlichen auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen und die Erklärung zu berichtigen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle des § 2 Absatz 5 kann das Landesamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen, im Falle des § 2 Absatz 5 dem Dritten, erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Festsetzung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbare Aufzeichnungen in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8 Prüfung

(1) Das Landesamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgabe verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10 Feststellung des Marktwertes

(1) Das Wirtschaftsministerium stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Absatz 2 Bundesberggesetz fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Wirtschaftsministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen und insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 7 sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Das Wirtschaftsministerium kann von der

Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen (§§ 14, 16), Flussspat (§ 18) oder Schwerspat (§ 20) verkaufen oder importieren, sind verpflichtet, dem Wirtschaftsministerium Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil
Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze
1. Abschnitt
Feldesabgabe

§ 11
Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2011 für Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas, Steinsalz und Sole im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Erlaubnisfelder, die kleiner als 1 Quadratkilometer sind, werden von der Feldesabgabe befreit.

(3) Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

2. Abschnitt
Förderabgabe
1. Unterabschnitt
Erdöl

§ 12
Befreiung

Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe befreit. Diese Befreiung endet, wenn mit Wirkung vom 1. Januar eines nachfolgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

2. Unterabschnitt Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

§ 13 Befreiung

Die Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe endet, wenn mit Wirkung vom 1. Januar eines nachfolgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

3. Unterabschnitt Steinsalz

§ 14 Abgabesatz; Befreiung

(1) Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2011 5 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 2,5 Prozent, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

(2) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Prozentsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohsalz Industriesalz herzustellen.

§ 15 Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

4. Unterabschnitt Sole

§ 16 Abgabesatz; Befreiung

(1) Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2011 5 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 2,5 Prozent, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

(2) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Prozentsatzes der ihm im Erhebungszeitraum

entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus der gewonnenen Rohsole gereinigte Sole herzustellen.

(3) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole für balneologische Zwecke verwendet wird.

§ 17 Marktwert

Die Feststellung des Marktwertes erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 15 gilt entsprechend.

5. Unterabschnitt Flussspat

§ 18 Abgabesatz; Befreiung

(1) Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2011 1 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Prozentsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohspat Säurespat herzustellen.

§ 19 Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die für importierten Säurespat bezahlt und für frei gehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Säurespat erzielt worden sind.

6. Unterabschnitt Schwerspat

§ 20 Abgabesatz; Befreiung

(1) Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2011 1 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Prozentsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohspat Chemieschwerspat herzustellen.

§ 21 Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die für frei gehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Chemieschwerspat erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierten Chemieschwerspat gebildet worden sind.

7. Unterabschnitt Erdwärme

§ 22 Befreiung

Die seit 1. Januar 1987 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Dritter Teil Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nr. 1 Bundesberggesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
§ 3 Absatz 3 Satz 1 seiner Anzeige- oder Richtigstellungspflicht,
§ 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
§ 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feldes- und Förderabgabeverordnung vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 521), geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), außer Kraft.

**BBergGZuVO - Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung
der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz
- Baden Württemberg -
vom 13. Januar 1982**

(GBl. 1982 S. 41; GBl. 1985 S. 71; GBl. 1991 S. 509; GBl. 1997 S. 278; GBl.
2004 S. 469)

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2 und § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes und der auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Verordnungen soweit nach dem Bundesberggesetz nicht Bundesbehörden zuständig sind und sich aus den Verordnungen oder aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Das Wirtschaftsministerium ist zuständige Behörde für die Ausführung von § 31 Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 3 und § 173 Abs. 1 BBergG.

(3) Zuständige Behörde für die Ausführung von § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 und § 142 BBergG sowie von Bergverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen; es kann diese Verordnung ändern.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bad. Verordnung des Staatsministeriums über Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden vom 30. März 1938 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 8. April 1975 (GBl. S. 237), und die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 533) außer Kraft.

Bayern

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998

BergbehördV - Bergbehörden-Verordnung: Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden vom 20.12.1994

2. Zuständige Behörde(n)

Bergamt Südbayern in München

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München (für § 32 Abs. 2 BBergG in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen)

**Verordnung über Feldes- und Förderabgaben
vom 22. Dezember 1998
(GVBl S. 1050)**

Auf Grund von § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1430), und § 4 Abs. 1 der Bergbehörden-Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), geändert durch Verordnung vom 22. November 1996 (GVBl S. 462), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**Erster Teil
Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe sowie
Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Bergamt Südbayern kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25.000 Euro betragen wird.

und sie dies dem Bergamt Südbayern bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldezeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Bergamt Südbayern kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster beim Bergamt Südbayern abzugeben. Im Einvernehmen mit dem Bergamt Südbayern können die Erklärungen auch auf geeigneten, den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken in Form und Inhalt entsprechenden Datenträgern erfolgen. Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe unter Berücksichtigung aller hierfür bedeutsamen Umstände zu schätzen.

(2) Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, daß die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen Abgabepflichtige, daß eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, haben sie dies dem Bergamt Südbayern unverzüglich anzuzeigen und die Erklärung zu berichtigen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Das Bergamt Südbayern setzt die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe durch Abgabebescheid fest.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Bergamt Südbayern nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von

Bedeutung sind. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt erlischt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) Das Bergamt Südbayern und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Es bestimmt den Umfang der Prüfung in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie können die Vorlage abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Bezahlung der Feldes- oder Förderabgaben sind ergänzend, soweit im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1253) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bayerischen

Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, folgende Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
2. über das Steuerschuldverhältnis §§ 40 bis 42, 44 und 45,
3. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75, und 77,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel § 90, § 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
5. über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen §§ 145 bis 147,
6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
7. über die Steuerfestsetzung § 156 Abs. 2, §§ 163, 169 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,
8. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
9. über die Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232,
10. über die Verzinsung §§ 233, 233a mit der Maßgabe, daß der Zinslauf nach 24 Monaten beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239,
11. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8

Feststellung des Marktwerts

(1) Das Bergamt Südbayern stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinn des § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Abgabepflichtige haben dem Bergamt Südbayern bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwerts erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. Das Bergamt Südbayern kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwerts auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen (§ 11) oder
2. Graphit importieren (§ 12)

sind verpflichtet, dem Bergamt Südbayern Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwerts oder Bemessungsmaßstabs erforderlich ist.

(4) Preis im Sinn dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil Feldesabgabe

§ 9 Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

Dritter Teil Förderabgabe

§ 10 Erdöl

(1) Die Förderabgabe für Erdöl beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 im Gebiet Aitingen fünf v.H. des Marktwerts; in den übrigen Gebieten werden die Abgabepflichtigen für diese Zeit von der Abgabe befreit. Die Regelung nach Satz 1 verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

(2) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die im Erhebungszeitraum für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl vergleichbarer Dichte erzielt und unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe in Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit. Für Feldesbehandlungskosten nach Satz 1 ist eine Pauschale von 25 Euro/t anzusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Feldesbehandlungskosten im Sinn dieser Vorschrift sind die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,

2. Aufbereitung zur Herstellung eines raffinierfähigen Rohöls,
 3. transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
 4. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenken in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient
- sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 v.H. der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kosten.

§ 11

Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe für Naturgas befreit; ausgenommen ist das Gebiet Breitbrunn-Eggstätt. Die Regelung nach Satz 1 verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird. Für das Gebiet Breitbrunn-Eggstätt können abweichend von den §§ 1 bis 8 die Einzelheiten der Erhebung und Bezahlung der Förderabgabe in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und den Abgabepflichtigen festgelegt werden.

§ 12

Graphit

(1) Die Förderabgabe für Graphit beträgt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 ein v.H. des Marktwerts.

(2) Der Marktwert des Graphits beträgt 50 v.H. des Quotienten aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Graphits in Euro/t. Maßgeblich für den Grenzübergangswert und für die Menge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2 unter der Warennummer 2504 1000 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 13

Sole, Erdwärme

Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdwärme und Sole, soweit diese natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird, befreit.

§ 14

Ölschiefer, Lehmbraunkohle

Die Förderabgabe für Ölschiefer und Lehmbraunkohle beträgt vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2005 ein v.H. des nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Werts.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
 2. § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht oder
 3. § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht
- nicht nachkommt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 tritt die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 12), außer Kraft.

**Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden
(Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV)
vom 20. Dezember 1994
(GVBl S. 1060)**

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung sowie § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 107 Abs. 1 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**Erster Teil
Neuorganisation der Bergverwaltung
§ 1
Bergämter**

Die Bergämter in Amberg und Bayreuth werden als Bergamt Nordbayern in die Regierung von Oberfranken und das Bergamt München als Bergamt Südbayern in die Regierung von Oberbayern als Organisationseinheiten eingegliedert.

**§ 2
Auflösung des Oberbergamts**

- (1) Das Oberbergamt in München wird aufgelöst.
- (2) Unbeschadet besonderer Vorschriften obliegen die Aufgaben des bisherigen Oberbergamts dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und den Bergämtern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**Zweiter Teil
Örtliche und sachliche Zuständigkeit**

**§ 3
Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Das Bergamt Nordbayern ist für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, das Bergamt Südbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zuständig. Abweichend von Satz 1 obliegen die Aufgaben der Bergämter nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W) dem Bergamt Südbayern in allen Regierungsbezirken.
- (2) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Betrieb über den Amtsbezirk eines Bergamts hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 4

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (oberste Bergbehörde)

- (1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit nichts anderes bestimmt ist. Es erläßt Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Vor dem Erlaß von Bergverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die zuständigen Berufsgenossenschaften zu beteiligen.
- (2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist ferner für den Vollzug der in Anlage 1 genannten, auf das Bundesberggesetz gestützten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständig.
- (3) Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie obliegen außerdem die Aufgaben des bisherigen Oberbergamts nach den in Anlage 2 genannten Vorschriften.
- (4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist hinsichtlich der Bodenschätze im Sinn des Bundesberggesetzes Fachplanungsträger in der Regionalplanung.

§ 5

Zuständigkeit der Bergämter (untere Bergbehörden), Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz

- (1) Die Bergämter sind zuständig für die Durchführung der §§ 39 bis 57b, 60, 63 Abs. 3 und 4, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2, § 102 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 1, §§ 126 bis 131 und §§ 147, 169 BBergG.
- (2) Die Bergämter sind ferner zuständig für die Durchführung der auf das Bundesberggesetz gestützten Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Den Bergämtern obliegen außerdem die in anderen Vorschriften enthaltenen Aufgaben des bisherigen Oberbergamts, die nicht vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung wahrgenommen werden.
- (4) Die Bergämter sind für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, zuständig. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Gelangt eine

solche Gefahr einer anderen Sicherheitsbehörde nach Art. 6 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes zur Kenntnis, wird diese tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch das zuständige Bergamt nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 6

Zuständigkeit anderer Behörden zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften

(1) Zuständig für die Durchführung des § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

(2) Zuständig für die Durchführung von §§ 77 bis 106 und § 109 BBergG, mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 Satz 2, ist die Kreisverwaltungsbehörde. Entsprechendes gilt für die Durchführung der §§ 126 und 128 BBergG.

(3) Zuständig für die Durchführung von § 12 Abs. 5 der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685) und § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl I S. 1751) ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

(4) Allgemeine Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 8 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GesBergV, die von den Bergbehörden anderer Länder erteilt worden sind, gelten als allgemeine Zulassungen der dafür auf Grund dieser Verordnung zuständigen Behörde. Dies gilt auch für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 10 Abs. 4 Satz 5 GesBergV.

(5) Zuständige Behörden nach § 22a Abs. 5 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) sind die Kreisverwaltungsbehörden. Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständige Behörden nach Anhang 6 Nr. 4 Satz 2 ABBergV, soweit es sich bei der Abfallentsorgungseinrichtung um eine Anlage handelt, für die gemäß Art. 3b des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ein externer Notfallplan aufzustellen ist (Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A). Die Zuständigkeit der Bergämter nach § 74 Abs. 3 BBergG bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 BBergG einschließlich der Befugnis zur Änderung der in §§ 1 bis 6 geregelten

Zuständigkeiten wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen.

Dritter Teil

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

die Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke des Bayerischen Oberbergamts und der Bergämter vom 18. April 1973 (BayRS 750-1-W),
die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BergZustV) vom 7. Januar 1982 (BayRS 750-2-W).

(2) Die Aufgaben des Oberbergamts nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayRS 932-1-W) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayRS 932-1-3-W) werden der Regierung von Oberbayern für das Gebiet des gesamten Freistaates übertragen.

(3) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation und die Zuständigkeit der Bergbehörden verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Anlage 1

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 2

1. Allgemeine Anerkennungen von Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach

a) § 53 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W)

b) § 10 Abs. 4 Satz 5 GesBergV.

2.(aufgehoben)

3. Richtlinien und Vordrucke nach § 13 Abs. 1 der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung - KlimaBergV) vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685).

4. (aufgehoben)

5. Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631) mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 und § 12 sowie Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl I S. 1553, 1558).

6. § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W).

Anlage 2
**Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und
Technologie nach § 4 Abs. 3**

1. (aufgehoben)
2. (aufgehoben)
3. Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention (BayRS 1011-9-S),
4. Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl I S. 1223) und Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl I S. 1261),
5. (aufgehoben)
6. (aufgehoben)
7. (aufgehoben)
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. Nachdiplomierungsverordnung (BayRS 2210-4-8-6-K).

Berlin

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Der Berliner Senat hat von seiner Ermächtigung aus § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG), Rechtsverordnungen zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 17./23. März 2006

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 26. Juli 2006¹

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) des Landes Brandenburg in Cottbus

¹ Das Zustimmungsgesetz „Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 23. März 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten“ vom 9. Oktober 2006 des Landes Brandenburg ist unter GVBl. I S. 111 veröffentlicht.

**Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die Bergbehörde und energiaeufsichtliche Zuständigkeiten
(GVBl. 2006 S. 880)**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), mit Ausnahme der §§ 79 Abs. 3 und 110 Abs. 6 und zuständige Behörde im Sinne der §§ 43, 44 Abs. 3 Satz 2 und 45 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) für das Land Berlin ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg das Berliner Landesrecht anzuwenden.

Artikel 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

Artikel 3

Die Personal- und Sachkosten für das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe trägt das Land Brandenburg. Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag einschließlich anteiliger Gemeinkosten, der jeweils durch Vereinbarung der beiden zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt wird. Darüber hinaus werden die durch eine Tätigkeit für das Land Berlin entstehenden Reisekosten auf Einzelanforderung erstattet.

Artikel 4

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe führt die Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, an das Land Berlin ab.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörden, der am 17. August 1996 in Berlin und am 13. August 1996 in Potsdam unterzeichnet worden ist (GVBl. für Berlin 1997 S. 292; GVBl. I für das Land Brandenburg 1996 S. 367), geändert durch den Staatsvertrag vom 15. November 2000 (GVBl. für Berlin 2001 S. 86; GVBl. I für das Land Brandenburg 2000 S. 195), außer Kraft.

Berlin, den 23. März 2006

Potsdam, den 17. März 2006

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den Senator für
Wirtschaft, Arbeit und Frauen
Harald Wolf

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Wirtschaft
Ulrich Junghanns

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche
Zuständigkeiten
vom 26. Juli 2006
(GVBl. S. 880)**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem am 17. März 2006 in Potsdam und am 23. März 2006 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**§ 2
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 878 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe a, in Nummer 25 Abs. 1 Buchstabe e, in Nummer 18 Abs. 1 und 8, in Nummer 23 Abs. 6 in Nummer 24 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2, 3 Buchstabe a, Abs. 4 und 9 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.
2. In Nummer 23 Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(Nr. 30 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 30)“ ersetzt.
3. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 30

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg
Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gehören:

- (1) die Bergaufsicht;
- (2) die Ordnungsaufgaben nach Nummer 3 Absatz 6 Buchstabe a, Nr. 15 Abs. 1 Buchstabe e, Nr. 18 Abs. 1 und 8, Nr. 23 Abs. 6, Nr. 24 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2, 3 Buchstabe a, Abs. 4 und 9 in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben;
- (3) die Ordnungsaufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 5 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung;
- (4) die Ordnungsaufgaben nach der Markscheider-Bergverordnung.“

§ 3

Inkrafttreten

(1) ¹§ 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ²Im Übrigen tritt das Gesetz mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Brandenburg

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über die Felde- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 26. Januar 2006

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV) vom 10. November 2005

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg in Potsdam (u.a. Feststellung des Marktwertes nach § 31 Abs. 2 BBergG)

**Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg
(Brandenburgische Förderabgabeverordnung- BbgFördAV)
vom 26. Januar 2006
(GVBl. II S.30; GVBl. II 2007 S.491)**

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 25. Juli 1991 (GVBl. S. 357) verordnet der Minister für Wirtschaft:

**Kapitel 1
Erhebung und Bezahlung von Abgaben sowie Marktwertfestsetzung**

**§ 1
Entstehung des Feldesabgabeanpruches; Feldesabgabeerklärung**

(1) Der Feldesabgabeanpruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

**§ 2
Entstehung des Förderabgabeanpruches; Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanpruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Förderabgabe zu entrichten.

(3) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(4) Haben die Abgabepflichtigen an der Bewilligung Dritte im Sinne des § 22 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt, so kann das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf gemeinsamen Antrag zulassen, dass diese im Namen und auf Rechnung der Abgabepflichtigen die

Förderabgabeerklärungen abgeben und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichten. Die §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtungen der Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt. In diesem Falle kann das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Förderabgabe mit Wirkung gegen die Dritten festsetzen. § 4 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sind mit dem amtlich vorgeschriebenen Inhalt beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einzureichen. Die Erklärungen können auch auf geeigneten Datenträgern erfolgen. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen die Abgabepflichtigen, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe festgesetzt.

(2) Geben die Abgabepflichtigen die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen oder im Fall des § 2 Abs. 4 dem Dritten erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind über den Erhebungszeitraum hinaus sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Die Abgabepflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie können die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruches wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Die Abgabepflichtigen haben dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest. Die Abgabepflichtigen haben den Nachweis über die Mengen und Preise aus dem Verkauf dieser Bodenschätze zu führen.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen, sind verpflichtet, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

(5) Für die Ermittlung eines Bemessungsmaßstabes gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Abgabebemessung für einzelne Bodenschätze

§ 11

Bodenschätzziffern

Bodenschätzziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBI. I Nr. 53 S. 1071) in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1004), geändert durch das Gesetz vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602), aufgeführten Ordnungsnummern.

§ 12

Befreiung von der Feldesabgabe

(1) Soweit das Erlaubnisfeld weniger als 100 Hektar umfasst, ist eine Feldesabgabe nicht zu entrichten.

(2) Die Abgabepflichtigen werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

§ 13

Befreiung von der Förderabgabe auf Erdwärme

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

§ 14

Befreiung von der Förderabgabe auf Erdöl

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe auf Erdöl befreit.

§ 15

Befreiung von der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas befreit.

§ 16

Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Steinsalz

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 1 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 Prozent,

soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

(2) Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Euro pro Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 17

Abgabesatz, Marktwertbestimmung und Befreiung von der Förderabgabe für Sole

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 1 Prozent des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 Prozent, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.

(2) Die Feststellung des Marktwertes für Sole erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

§ 18

Abgabesatz und Marktwertbestimmung für Kiese und Sande im Sinne der Bodenschatzziffer 9.23 und für Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschatzziffer 9.26

(1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 7 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Tonne.

(3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2316), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534, 1535), in der jeweils geltenden Fassung, in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1421 12 133, 1421 12 139, 1421 11 903 und 1421 11 909 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 19

Abgabensatz und Marktwertbestimmung für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30

- (1) Die Höhe der Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 5 Prozent des Marktwertes.
- (2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Tonne.
- (3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 1421 12 307 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 20

Abgabensatz und Marktwertbestimmung für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22

- (1) Die Höhe der Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 10 Prozent des Marktwertes.
- (2) Der Marktwert beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Kubikmeter.
- (3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 21

Abgabensatz, Marktwertbestimmung und Befreiung von der Förderabgabe für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5

- (1) Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 5 Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro pro Kubikmeter.

(3) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1030 10 101 und 1030 10 105 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit der Torf für balneologische Zwecke verwendet wird.

Kapitel 3

Ordnungswidrigkeiten; In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. § 2 Abs. 2 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 3 Abs. 3 die erforderliche Anzeige oder Richtigstellung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. § 7 Abs. 1 und 2 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
5. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
6. § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 3. August 1993 (GVBl. II S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 2001 (GVBl. II S. 74), außer Kraft.

**Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz
(Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV)
vom 10. November 2005
(GVBl.II S.526, GVBl.II 2009 S.120)**

Auf Grund des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 25. Juli 1991 (GVBl. S. 357) verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Ausführung des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die auf der Grundlage des § 68 Absatz 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für die Feststellung des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und die Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

(3) Die zuständigen Behörden für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes sind diejenigen, die jeweils über Anträge auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung entscheiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung vom 26. Oktober 1991 (GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1999 (GVBl. II S. 170), außer Kraft.

Bremen

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 20. Juli 1981

Der Bremer Senator für Wirtschaft und Häfen hat von seiner Ermächtigung aus § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG), Rechtsverordnungen zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 14. Dezember 1981

Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Tätigkeit des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld und des Bergamts Hannover vom 16. Dezember 1955/14. August 1956 (nicht veröffentlicht)²

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen, Clausthal-Zellerfeld

² vgl. *Schneider* in: *Schneider/Schaumann/Mallmann/Zeidler*, Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat – Schranken nichtstaatlicher Verwaltung – Berichte, Berlin 1961, S. 61.

**Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Bundesberggesetz vom 20. Juli 1981**
(Brem. GBl. S. 153; Brem. GBl. 2000 S. 237)

Aufgrund des § 32 Abs. 3 und des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) verordnet der Senat:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes wird auf den Senator für Wirtschaft und Häfen³ übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlaß von Bergverordnungen nach den §§ 65 bis 67 des Bundesberggesetzes wird auf das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

³ Geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. November 1999, vgl. Bekanntmachung vom 27. Juni 2000 (Brem. GBl. S. 237).

**Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz
vom 14. Dezember 1981**

(Brem. GBl. S. 285; Brem. GBl. 2002 S. 12)

Aufgrund des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet der Senat:

§ 1

Zuständigkeiten der Bergbehörden

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen (oberste Bergbehörde) ist zuständige Behörde für die Ausführung von § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

(2) Das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld ist zuständige Behörde für die Ausführung von §§ 6, 10 bis 23, 26 bis 29, § 31 Abs. 2 Satz 2, §§ 33, 35 bis 37, § 39 Abs. 3, §§ 40 bis 43, 45, 47, §§ 50 bis 57, 60, 63, 64, 69 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 70 bis 74, §§ 75, 77 bis 106, 109, 125, 133, soweit nicht andere Behörden zuständig sind; §§ 136, 149, 152 bis 154, 156, 160 bis 162, 164, 169, 173 des Bundesberggesetzes, soweit sich nicht aus Absatz 1 etwas anderes ergibt, auch im Bereich des Festlandsockels, sowie für alle Aufgaben der Bergaufsicht, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind.

(3) Die vom Landesbergamt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Feststellungen bedürfen der Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Häfen.

(4) Die Absätze und 2 gelten entsprechend für die Ausführung der §§ 126 bis 131; zuständige Behörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 ist das Landesbergamt.

(5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Bundesberggesetzes wird auf das Landesbergamt übertragen. Das Landesbergamt ist zuständige Landesbehörde nach § 147 des Bundesberggesetzes bei der Erforschung von Straftaten nach § 146 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten anderer Behörden

Zuständige Behörde für die Ausführung von § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer dieser einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

§ 3

Zuständigkeitsregelungen vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes

Zuständigkeitsregelungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes getroffen wurden, gelten, soweit § 1 nichts anderes bestimmt, als Regelungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 15. Dezember 1981

Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und dem Lande Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr in Hannover vom 23. März/12. Juni 1957

Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) vom 1. Oktober 1957

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen, Clausthal-Zellerfeld

**Verordnung über Feldes- und Förderabgabe
vom 24. Dezember 1985
(HmbGVBl., S. 389; HmbGVBl. 2004 S. 7)**

Auf Grund von § 32 Absätze 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1310) wird verordnet:

**Erster Teil
Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie
Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum selben Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Für die Feldesabgaben auf Grund alter Rechte und Verträge im Sinne des § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum selben Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 600 Euro betragen wird und er dies der zuständigen Behörde bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. September eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster bei der zuständigen Behörde abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat die zuständige Behörde nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihr die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der

Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt in fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10 Feststellung des Marktwertes

(1) Die zuständige Behörde stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Absatz 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 7 sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen,
2. Industriesalz aus Sole herstellen,

sind verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabs erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil
Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze
1. Abschnitt
Feldesabgabe

§ 11
Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2003 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den die zuständige Behörde einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

2. Abschnitt
Förderabgabe
1. Unterabschnitt
Erdöl

§ 12
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten:

die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,

b) Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöles,

c) transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,

d) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers

- bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder

- durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient,

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Kosten;

2. Totöllagerstätten:

Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie;

3. auflässige Lagerstätten:

Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen; Lagerstätte ist jeder Horizont mit

förderfähigen Schichten; als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstättenteil;

4. Tertiärverfahren:

Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden; dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden;

5. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten:

eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 100 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel unter hohem Druck große Rissweiten erzielt werden.

§ 13

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Erdöl beträgt ab dem 1. Januar 2003 5 vom Hundert des Marktwertes.

§ 14

Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden ist. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer unabhängig von der Dichte
7	2 vom Hundert Schwefel und mehr.

§ 15

Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Erdöl

Ab dem 1. Januar 2003 verringert sich die Förderabgabe je Bewilligungsfeld um die im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten in Höhe des sich aus § 13 ergebenden Vomhundertsatzes.

2. Unterabschnitt

Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

§ 16

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. Feldesbehandlungskosten:

die in einem fördernden Erdöl- oder Erdgasfeld anfallenden Kosten für

a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,

b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,

c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers

- bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder

- durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient,

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Kosten;

2. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten:

eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rissweiten erzielt werden.

§ 17

Befreiung

Ab 1. Januar 2002 wird keine Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas) erhoben.

§ 18

Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist ab 1. Januar 2001 der vom Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro/kWh. Soweit Dritte aufgrund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises.

(2) Ab 1. Januar 2001 wird der Abgabepflichtige für Fortleitungskosten von der Förderabgabe in Höhe von 0,005250 Euro/m³ für das im Erhebungszeitraum gewonnene Naturgas befreit.

(3) Dieser Betrag wird von der zuständigen Behörde jährlich der durchschnittlichen Entwicklung der im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die

Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepasst. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind.

§ 19
(aufgehoben)

3. Unterabschnitt
Sole

§ 20
Abgabesatz

Ab 1. Januar 2002 wird keine Förderabgabe auf Sole erhoben.

§ 21
(aufgehoben)

Dritter Teil
Bußgeldvorschrift; Inkrafttreten

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht, § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht, § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 15. Dezember 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 358) in der geltenden Fassung außer Kraft.

**Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts
vom 15. Dezember 1981**

(Amtl. Anz. S. 2117; Amtl. Anz. 2006 S. 2813, 2824)

I

Zuständige Behörde auf dem Gebiet des Bergrechts insbesondere für die Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 1310), der darauf gestützten Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung und der Aufgaben des Oberbergamtes, ist, soweit dort, in anderen Rechtsvorschriften oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld.

II

Bergamt und zuständige Behörde nach § 39 Absatz 3, §§ 50 bis 54, 56, 57, 60, 63, § 69 Absätze 1 und 2, §§ 70 bis 74, § 81 Absatz 3 Nummer 1, § 102 Absatz 1 Satz 2 und § 169 BBergG ist das Bergamt Celle.

III

Die Abschnitte I und II gelten auch im Bereich des Festlandssockels für die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach § 136 BBergG.

IV

(1) Zuständig für die Fachaufsicht über die Bergbehörden nach § 2 Absatz 2 des Bergbehördengesetzes vom 1. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 175-i) ist die Behörde für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Sie ist auch zuständige Behörde nach § 79 Absatz 3 BBergG.

V

Zuständig für die Durchführung der Grundabtretungen nach dem Ersten Kapitel des Siebenten Teils BBergG mit Ausnahme der Zustimmung nach § 79 Absatz 3 ist die Finanzbehörde.

VI

Zuständige Behörde nach § 110 Absatz 6 BBergG sind die Bezirksamter.

VII

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

VIII

Zuständig für die Erforschung von Straftaten nach § 147 BBergG sind im Rahmen der ihnen durch Rechtsvorschrift oder Zuständigkeitsanordnung zugewiesenen Aufgaben das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld und das Bergamt Celle.

IX

Zuständig für die Durchführung des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (Bundesgesetzblatt III 750- 1) und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934 (Bundesgesetzblatt III 750-1 -1), insbesondere als zuständige Anstalt, zuständige Behörde und Aufsichtsbehörde ist, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

X

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bergrechts vom 3. Januar 1958 mit der Änderung vom 29. April 1975 (Amtlicher Anzeiger 1958 Seite 19, 1975 Seite 705) aufgehoben.

**Abkommen über die Bergbehörden zwischen der Freien und Hansestadt
Hamburg, vertreten durch den Senat, und dem Lande Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten dieser vertreten durch den
Minister für Wirtschaft und Verkehr in Hannover**
(HmbGVBl. 1969, S. 103)⁴

Mittlere Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg ist das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld; untere Bergbehörde für die Freie und Hansestadt Hamburg ist das Bergamt Celle. Für die Durchführung der diesen Ämtern in der Freien und Hansestadt Hamburg obliegenden Aufgaben wird vereinbart:

§ 1

Die Fachaufsicht übt der Senat oder die von ihm bestimmte Behörde aus; die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr. Die Bestellung des Berghauptmanns und des Leiters des Bergamts Celle erfolgt durch die Niedersächsische Landesregierung im Benehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Die persönlichen und sächlichen Kosten der beiden Ämter trägt das Land Niedersachsen. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet dem Lande Niedersachsen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, der jeweils durch Vereinbarung festgelegt wird. Darüber hinaus werden die durch eine Tätigkeit für die Freie und Hansestadt Hamburg entstehenden Reisekosten auf Einzelanforderung erstattet.

§ 3

Neben dem Förderzins haben die Bergbehörden mit Wirkung vom 1. April 1956 auch die in der Freien und Hansestadt Hamburg aufkommenden Verwaltungsgebühren an die Freie und Hansestadt Hamburg abzuführen.

⁴ Verkündet als Anlage des Gesetzes über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) vom 1. Oktober 1957.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden.

Hamburg, den 23. März 1957
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Luigs
Senator

Hannover, den 12. Juni 1957
Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr
In Vertretung
gez. Dr. Kuhne

Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg
(Bergbehördengesetz) vom 1. Oktober 1957
(HmbGVBl. 1969 S. 103; HmbGVBl. 1982 S. 2)

§ 1

(1) Dem am 23. März 1957 in Hamburg und am 12. Juni 1957 in Hannover unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Bergbehörden für die Freie und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Das Inkrafttreten des Abkommens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

§ 2

(1) Bergbehörden sind das Bergamt und das Oberbergamt.

(2) Die Fachaufsicht über die Bergbehörden führt der Senat oder die von ihm bestimmte Behörde.

(3) *(aufgehoben)*

§ 3

(1) *(aufgehoben)*

(2) Für die Verkündung von Rechtsverordnungen des Oberbergamtes gilt das Hamburgische Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 28. März 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130).

§ 4

Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Bergamtes entscheidet das Oberbergamt.

§ 5
Sonstige Hinweise

Die Bergbehörden erheben Gebühren nach dem Gebührengesetz vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103).

§ 6

(Änderungsvorschrift)

Hessen

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO)
vom 13. Dezember 2004

Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten vom 16. April 2008

2. Zuständige Behörde(n)

Regierungspräsidium Darmstadt

Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FVO)
vom 13. Dezember 2004
(GVBl. I S. 454; GVBl. I 2009 S. 387)

Erster Teil

Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie die Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

- (1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.
- (2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum) und nach Erlöschen der Erlaubnis bei der zuständigen Behörde eine Erklärung über die Tatsachen, die für die Berechnung der Feldesabgabe maßgebend sind (Feldesabgabeerklärung), abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr zum Erhebungszeitraum bestimmen. Für den Übergang gilt die Zeit bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres als besonderer Erhebungszeitraum.
- (4) Für Feldesabgaben aufgrund alter Rechte und Verträge im Sinne des § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung

- (1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) bei der zuständigen Behörde eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die sich aus der Voranmeldung ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige

braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25000 Euro betragen wird und sie oder er dies der zuständigen Behörde bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraumes anzeigt.

(3) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind bei der zuständigen Behörde abzugeben. Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie oder er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihr oder ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist sie oder er verpflichtet, dies der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich richtig zu stellen. Der nach zu entrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Richtigstellung zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.

(2) Gibt die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige die Feldes- und Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat die zuständige Behörde die Abgabe zu schätzen, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind.

Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbare Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie oder er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie oder er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie oder er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren oder seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes und des Bemessungsmaßstabes

(1) Die zuständige Behörde stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn der Abgabepflichtigen oder dem Abgabepflichtigen mit. Die Feststellung bedarf keiner Begründung.

(2) Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann von der

Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die
Naturgas verkaufen,
Verkaufsprodukte aus Rohsalz herstellen,
Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen oder
Schwerspat gewinnen,
sind verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Bei der Feststellung des Bemessungsmaßstabes für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil
Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze
Erster Abschnitt
Feldesabgabe

§ 11
Abweichende Feldesabgabe

Die Feldesabgabe beträgt für Erlaubnisse auf Erdöl- und Naturgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

Zweiter Abschnitt
Förderabgabe
Erster Unterabschnitt
Kali-, Magnesia- und Borsalze

§ 12
Abgabesatz

Die Förderabgabe für Kali-, Magnesia- und Borsalze beträgt eins vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 13

Bemessungsmaßstab

Bemessungsmaßstab für Kali-, Magnesia- und Borsalze ist die Summe der Produkte aus dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K₂O) und Magnesiumsulfat (MgSO₄) und dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K₂O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO₄) je Tonne und angefangenem Vomhundertsatz.

Zweiter Unterabschnitt

Steinsalz

§ 14

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Steinsalz beträgt eins vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 15

Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz ist das gewonnene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

Dritter Unterabschnitt

Sole

§ 16

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Sole beträgt eins vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 17

Marktwert

Die Feststellung des Marktwertes für Sole erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 15 gilt entsprechend.

§ 18

Befreiung

Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

Vierter Unterabschnitt

Nichteisenmetalle, Schwerspat

§ 19

Abgabesatz

Die Förderabgabe für Nichteisenmetalle und Schwerspat beträgt eins vom Hundert des Marktwertes.

§ 20

Marktwert

Der Marktwert für die einzelnen Nichteisenmetalle oder Schwerspat ist das gewonnene Mittel der Preise in Euro je Tonne oder Euro je Kilogramm, die jeweils für diese im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen, frei gehandelten Bodenschätze erzielt werden. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Bodenschätze dieser Art gebildet worden sind.

§ 21

Befreiung

Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 19 ergebenden Vomhundertsatz der ihr oder ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Aufbereitungskosten befreit, soweit diese notwendig sind, um aus dem gewonnenen Bodenschatz das handelsfähige Produkt herzustellen.

Fünfter Unterabschnitt

Erdwärme

§ 22

Befreiung

Die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 3 Abs. 3 Satz 1 eine unrichtige oder unvollständige Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig richtig stellt,

§ 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2, oder § 10 Abs. 4, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1, seiner Aufzeichnungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder

§ 7 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2, oder § 10 Abs. 4, in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten
vom 16. April 2008
(GVBl. I S. 697; GVBl. I 2009 S. 387)

Aufgrund des

§ 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. b der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),

§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. c der Delegationsverordnung

wird verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesberggesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen und Rechtsverordnungen obliegen dem Regierungspräsidium als Bergbehörde, soweit in diesen Rechtsvorschriften oder in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde ist zuständig

1. nach dem Bundesberggesetz für

a) die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Teil,

b) Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über Markscheider und über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten nach § 69 Abs. 3,

c) die Anlegung und Führung des Berechtsamsbuches und der Berechtsamskarte nach § 75,

d) Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Messungen sowie die Entgegennahme der Messergebnisse nach § 125 Abs. 1,

e) die Entgegennahme von Anzeigen sowie Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf alte Rechte und Verträge nach den §§ 149 bis 162,

f) die Bekanntgabe der abzuwickelnden Gewerkschaft nach § 164 Abs. 2 Satz 3,

2. nach § 9 Satz 1 der Unterlagen-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452), für die Entgegennahme von Mitteilungen über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge,

3. nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) für die

a) Zulassung eines anderen Einwirkungswinkels nach § 4 Abs. 1 Satz 1,

- b) Anordnung, Messungen durchzuführen und die Messungsunterlagen mit der Auswertung vorzulegen, nach § 4 Abs. 2,
- c) Bekanntgabe des nachgewiesenen oder ermittelten Einwirkungswinkels im Bundesanzeiger nach § 4 Abs. 3 Satz 1,
- 4. nach der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093), für die
 - a) Entgegennahme des Urrisses und der anderen Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2,
 - b) Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1,
 - c) Anerkennung von Personen nach § 13 Abs. 1 Satz 1,
 - d) Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1,
 - e) Entgegennahme der Berichte nach § 14 Abs. 4,
 - f) Zustimmung nach Nr. 2.4 der Anlage 2,
- 5. nach der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452), für die
 - a) Ermächtigung von Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
 - b) Entgegennahme der Anzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 4,
 - c) Erteilung allgemeiner Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
 - d) Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 7,
 - e) Anerkennung einer sachverständigen Stelle nach § 10 Abs. 4 Satz 5,
- 6. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 454), geändert durch Verordnung vom 3. September 2009 (GVBl. I S. 387).
- (2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 umfasst auch die Wahrnehmung der aufsichtlichen Befugnisse nach § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und 2 und § 71 des Bundesberggesetzes.

§ 3

(1) Die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde ist zuständig für die Erteilung von Auskünften nach § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes.

(2) Das für Bergrecht zuständige Ministerium ist zuständig für die Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 4

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Bundesberggesetzes ist in den Fällen des § 145 Abs. 1 Nr. 2 und 19 des Bundesberggesetzes und des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 23 der

Hessischen Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 454) das Regierungspräsidium Darmstadt, im Übrigen das Regierungspräsidium.

§ 5

Es werden aufgehoben:

die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859),

die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2006 (GVBl. I S. 94).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Mecklenburg-Vorpommern

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben (FördAVO) vom 2. Februar 1993

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (Bergzuständigkeitsverordnung - BergZuVo) vom 5. Mai 1994

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22. September 1994

2. Zuständige Behörde(n)

Bergamt Stralsund

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
in Schwerin (u.A. für die Ausführung von § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG)

Verordnung über die Feldes- und Förderabgaben (FördAVO)
vom 2. Februar 1993
(GVOBl. M-V S. 117)

Erster Teil
Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie
Marktwertrechnung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

- (1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.
- (2) Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres nach Erteilung der Erlaubnis (Erhebungszeitraum) beim Bergamt eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. Das Bergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.
- (3) Deckt sich der Erhebungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr, kann das Bergamt im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und für den Übergang einen am 31. Dezember des vorhergegangenen Kalenderjahres endenden Rumpferhebungszeitraum zulassen.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung

- (1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die aus der Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 Euro betragen wird und er dies dem Bergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Übersteigt die vom Abgabepflichtigen für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Förderabgabe die Summe der Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30. Juni nachzuentrichten. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

(4) Das Bergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

§ 3

Form und Inhalt der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Bergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlungen gegebenenfalls in Höhe der voraussichtlichen auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, insbesondere die Grundsätze für die Ermittlung des Bemessungsmaßstabes und der Befreiungstatbestände.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern.

§ 4

Berichtigung von Erklärungen

Erkennt ein Abgabepflichtiger nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten.

§ 5

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Bergamtes festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Bergamt die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die

Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umsätze zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

(1) Die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Auf die festgesetzte Förderabgabe werden für den Erhebungszeitraum entrichtete Abschlagszahlungen und gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 nachentrichtete Beträge angerechnet. Ist die Förderabgabeschuld größer als die Summe der anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den fällig gewordenen aber nicht entrichteten Abschlagszahlungen und Beträgen gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 7

Vorbehalt

Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 8

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 9

Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.
- (2) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß sie dem Bergamt oder der von ihm beauftragten Behörde innerhalb angemessener Zeit eine Nachprüfung der Abgaberechnung ermöglichen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 10

Prüfung

- (1) Das Bergamt ist berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Es kann eine andere Behörde mit der Prüfung beauftragen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.
- (2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage an die prüfende Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren. Durch die Verjährung erlöschen der Anspruch und der von ihm abhängende Anspruch auf Zahlungen von Säumniszuschlägen. Die zur Erfüllung eines verjährten Anspruchs geleisteten Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Frist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub oder durch Anmeldung im Konkurs.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 12

Errechnung des Marktwertes

(1) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes wird vom Wirtschaftsminister errechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Seine Errechnung bedarf keiner Begründung.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Wirtschaftsminister bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Errechnung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 9 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Der Wirtschaftsminister kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Errechnung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche und juristische Personen, die

a) Naturgas verkaufen,

b) Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen,

sind verpflichtet, dem Wirtschaftsminister Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Errechnung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

(5) Bodenschatzziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verteilung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. DDR I S. 1071) aufgeführten Ordnungsnummern.

Zweiter Teil
Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze
Feldesabgabe

§ 13
Abweichende Feldesabgabe

Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2016 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenem Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenem Quadratkilometer.

§ 14
Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2011 wird der Abgabepflichtige von der Feldesabgabe auf Erlaubnisse zur Aufsuchung der in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I S. 1071) unter den Nummern 2. bis 11. genannten Bodenschätze befreit.

Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.23

§ 15
Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 50 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/t.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 0812 11 900 und 0812 12 103 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffer 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22

§ 16
Marktwert

(1) Der Marktwert beträgt 13 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Kubikmeter.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5e

§ 17

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2011 fünf vom Hundert des Marktwertes.

§ 18

Marktwert

(1) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Kubikmeter.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Produktionswertes und der Produktionsmenge ist die Summe der vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 0892 10 101, 0892 10 102, 0892 10 104 und 0892 10 105 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

Sole

§ 19

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2016 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 20

Marktwert

Der Marktwert für Sole wird auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes festgestellt. Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in

Euro/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind

§ 21

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
2. § 9 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
3. § 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht

nicht nachkommt.

(2) Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird dem Bergamt übertragen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Anmelde- und Zahlungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 für 1992 endet am 28. Februar 1993.

**Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Bundesberggesetz (Bergzuständigkeitsverordnung – BergZuVo)
vom 5. Mai 1994
(GVOBl. M-V S. 590)**

Aufgrund der §§ 32 Abs. 3, 68 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), sowie des § 1 Abs. 1 und des § 4 Zuständigkeitsneuregelungsgesetz vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) in Verbindung mit § 142 des Bundesberggesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Wirtschaftsminister übertragen.

§ 2

(1) Die Befugnis der Landesregierung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes, Bergverordnungen aufgrund der §§ 65 bis 67 des Bundesberggesetzes zu erlassen, wird auf den Wirtschaftsminister übertragen.

(2) Bergverordnungen, die Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik berühren, werden im Einvernehmen mit dem Sozialminister erlassen.

(3) Bergverordnungen aufgrund des § 66 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 8 des Bundesberggesetzes werden im Einvernehmen mit dem Umweltminister erlassen.

§ 3

(1) Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 des Bundesberggesetzes wird auf den Wirtschaftsminister übertragen.

(2) Werden Belange des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes berührt, erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 1. Januar 1991 (GVOBl. M-V S. 70) außer Kraft.

Schwerin, den 5. Mai 1994

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment

**Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die
Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO)
vom 22. September 1994
(GVOBl. M-V S. 944)**

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Bergzuständigkeitsverordnung vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 590) verordnet der Wirtschaftsminister:

§ 1

Das Bergamt Stralsund ist zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind und sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

Der Wirtschaftsminister ist zuständige Behörde für die Ausführung von § 31 Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 109 Abs. 4 und § 173 Abs. 1 des Bundesberggesetzes.

§ 3

Zuständige Behörde für die Ausführung von § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. September 1994

Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment

Niedersachsen

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) vom 14. Dezember 2005

Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 5. Dezember 2001

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen, Clausthal-Zellerfeld

**Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe
(NFördAVO) vom 14. Dezember 2005**

(Nds. GVBl. S. 406; Nds. GVBl. 2006 S. 624; Nds. GVBl. 2007 S. 717; Nds.
GVBl. 2009 S. 486)

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S.1818), wird verordnet:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Feldesabgabeerklärung, Zahlung der Feldesabgabe**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum die Feldesabgabe zu errechnen, eine Feldesabgabeerklärung gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (im Folgenden: Landesamt) abzugeben und in der errechneten Höhe die Feldesabgabe zu zahlen. Das Landesamt kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

**§ 2
Förderabgabevoranmeldung, Förderabgabeerklärung, Zahlung der
Förderabgabe**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung für jedes Kalendervierteljahr (Voranmeldezeitraum) bis zum 25. Tag des darauf folgenden Monats gegenüber dem Landesamt eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben, in der der Umfang der Förderung sowie die Errechnung und die Höhe der Förderabgabe darzulegen sind, und in der errechneten Höhe einen Abschlag zu zahlen. Ist es nicht möglich, den Abschlag für den Voranmeldezeitraum zu errechnen, so hat der Abgabepflichtige den Abschlag aufgrund einer Schätzung zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 30 000 Euro betragen wird und dies dem Landesamt bis zu dem ersten Termin für eine Voranmeldung angezeigt wird.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, so wird die Höhe des Abschlags vom Landesbergamt geschätzt und

schriftlich festgesetzt. Dieser Abschlag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung zu zahlen.

(4) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. September eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum gegenüber dem Landesbergamt eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Zugleich ist der Betrag zu zahlen, um den die Förderabgabe in der erklärten Höhe die Summe der Abschlagszahlungen für die zugehörigen Voranmeldezeiträume übersteigt.

(5) Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Voranmeldungen und Erklärungen

(1) Die Förderabgabevoranmeldungen sowie die Feldes- und die Förderabgabeerklärungen sind gegenüber dem Landesamt auf einem amtlichen Vordruck abzugeben. Die für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten sind mit den Bezeichnungen der Felder zusätzlich in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Voranmeldungen und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden.

(3) Erkennt der Abgabepflichtige, dass aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung zu wenig Feldes- oder Förderabgabe gezahlt wurde, so hat er dies dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen, die Erklärung nach Abstimmung mit dem Landesamt zu berichtigen und den nachzuzahlenden Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Berichtigung zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Das Landesamt setzt die für den Erhebungszeitraum zu zahlende Feldes- oder Förderabgabe schriftlich fest.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, so setzt das Landesamt die Abgabe nach vorheriger Fristsetzung aufgrund einer Schätzung fest.

(3) Die Abgabefestsetzung kann, solange die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Abgabenerhebung für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen,

ohne dass dies einer Begründung bedarf. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Sofern der Vorbehalt nicht vorher aufgehoben wird, entfällt er fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits geleisteten Zahlungen übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Ein überzahlter Betrag wird erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) Das Landesamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Berechnung der Abgabe bei dem Abgabepflichtigen zu prüfen. Die Prüfung und ihr voraussichtlicher Umfang sollen dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken, insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Das Landesamt kann zulassen, dass die Prüfungsunterlagen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten vorgelegt werden.

(3) Können bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht nachvollzogen werden, so hat das Landesbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe aufgrund einer Schätzung neu festzusetzen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Zahlung der Feldes- oder Förderabgabe sind von der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), ergänzend entsprechend anzuwenden:

von den Vorschriften über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

von den Vorschriften über den Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,

von den Vorschriften über das Steuerschuldverhältnis die §§ 41, 42, 44 und 45,

von den Vorschriften über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
 von den Vorschriften über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel die §§ 90, 92, 93 Abs. 1 bis 6, § 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
 von den Vorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen die §§ 145 bis 147,
 von den Vorschriften über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
 von den Vorschriften über die Steuerfestsetzung § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und die §§ 170 und 171,
 von den Vorschriften über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2 Nr. 2 sowie die §§ 225 und 226,
 von den Vorschriften über die Zahlungsverjährung die §§ 228 bis 232,
 von den Vorschriften über die Verzinsung
 a) die §§ 233 und 233a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf abweichend von § 233a Abs. 2 zwei Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums beginnt und fünf Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums endet, wobei der Zinslauf mit Ablauf des Tages endet, an dem der Abgabebescheid wirksam wird, und bei Nachzahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit Ablauf des Tages, an dem der nachzuzahlende Betrag dem Land wertmäßig gutgeschrieben wird, sowie
 b) die §§ 235 und 237 bis 239,
 von den Vorschriften über die Säumniszuschläge § 240 mit der Maßgabe, dass Säumniszuschläge unter 25 Euro nicht erhoben werden.

§ 8 **Feststellung des Marktwertes**

(1) Der Abgabepflichtige hat dem Landesamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes nach § 31 Abs. 2 BBergG erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum wertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 6 gelten entsprechend. Das Landesamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Nicht Abgabepflichtige, die Naturgas verkaufen oder Industriesalz aus Sole herstellen, sind verpflichtet, dem Landesamt die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Landesamt stellt den Marktwert fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(4) Preis im Sinne des Absatzes 1 ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum wertbildenden Erlös zählen nicht die Preisanteile des Transports, die Umsatzsteuer sowie eingeräumte Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

§ 9

Höhe der Feldesabgabe auf Erdöl und Erdgas

(1) Die Feldesabgabe beträgt vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Das Landesamt kann den Abgabepflichtigen für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreien, für den es einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

§ 10

Marktwert bei der Förderabgabe auf Erdöl

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die für frei gehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffinieriefähiges Erdöl einer Gruppe im Erhebungszeitraum erzielt worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer
7	unabhängig von der Dichte bei einem Schwefelanteil von 2 vom Hundert oder mehr.

§ 11

Abgabe auf Erdöl

(1) Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Meppen-Schwefingen, Rühlermoor Valendis und Scheerhorn gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 17 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2010 keine Förderabgabe erhoben. Für jedes weitere Jahr gelten die Sätze 1 und 2 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

(2) Die Förderabgabe auf Erdöl, das
aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind,
aus Teufenbereichen von mehr als 4 000 m,
aus Lagerstätten im Bereich des Festlandsockels,
aus Lagerstätten im Bereich der Küstengewässer mithilfe von
Förderplattformen,
durch Tertiärverfahren zusätzlich oder
durch den Aufschluss oder die Entwicklung gering permeabler Lagerstätten
unter Verwendung von jeweils mehr als 100 m³ Behandlungsflüssigkeit und
mehr als 25 t Stützmittel zusätzlich
gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2010 50 vom Hundert der sich
aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind
auflässige Lagerstätten:
Horizonte mit förderfähigen Schichten oder abgegrenzte Teile davon, aus
denen die Förderung eingestellt worden ist,
Tertiärverfahren:
Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen
die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des
Wassers in den Lagerstätten verändert und die Mobilitätsverhältnisse in der
Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der
Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung
zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden,
Aufschluss oder Entwicklung gering permeabler Lagerstätten:
hydraulische Rissbildung, durch die eine Verbesserung der Förderleistung einer
gering permeablen Lagerstätte erreicht wird.

§ 12

Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Erdöl

(1) Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 verringert sich die
Förderabgabe je Lagerstätte um die im Erhebungszeitraum entstandenen
Feldesbehandlungskosten in Höhe des sich aus § 11 ergebenden
Vomhundertsatzes, soweit diese nicht bei der Erhebung der Förderabgabe für
einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden.

(2) Feldesbehandlungskosten sind die für eine Erdöl- oder Erdgaslagerstätte bei
der Förderung des Erdöls anfallenden
Kosten für den Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur
Aufbereitung einschließlich des anteiligen Energieeinsatzes für die
Förderpumpen für den horizontalen Transport,
Kosten für die Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöls,
Kosten für die transportbedingte Lagerung und den Versand bis einschließlich
Übergabestation,

Kosten für die Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient, sowie zentralen Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der sich aus den Nummern 1 bis 4 ergebenden Kosten.

§ 13

Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

(1) Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Naturgas ist vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas jeweils erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro je Kilowattstunde. Der Wert nach Satz 1 ist mit sechs Stellen hinter dem Komma zu berechnen. Soweit Dritte aufgrund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für dessen Rechnung Naturgas verkaufen, ist insoweit der von diesen jeweils erzielte Preis zugrunde zu legen. Verkauft der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum zwischen 5 und 50 vom Hundert des von ihm im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenen Naturgases an ein oder mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen und liegt der für diese Verkäufe durchschnittlich erzielte Preis um 10 vom Hundert oder mehr unter dem Preis, den der Abgabepflichtige durchschnittlich bei den übrigen Verkäufen im Erhebungszeitraum erzielt hat, so bleiben die Verkäufe an wirtschaftlich verbundene Unternehmen für den Bemessungsmaßstab nach Satz 1 unberücksichtigt. Verkauft der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum mehr als 50 vom Hundert des von ihm im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenen Naturgases an ein oder mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen und liegt der für diese Verkäufe durchschnittlich erzielte Preis um 10 vom Hundert oder mehr unter dem Preis, den andere abgabepflichtige Unternehmen für Verkäufe an nicht wirtschaftlich verbundene Unternehmen durchschnittlich erzielt haben, so ist der Bemessungsmaßstab für diese Verkäufe nicht der tatsächlich erzielte Preis, sondern der von den anderen Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für Verkäufe an nicht wirtschaftlich verbundene Unternehmen durchschnittlich erzielte Preis. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn der Abgabepflichtige die Preise für die Verkäufe an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sachlich rechtfertigt. Ein Unternehmen ist mit dem Abgabepflichtigen wirtschaftlich verbunden, wenn es zum selben Konzern wie der Abgabepflichtige gehört (§ 18 des Aktiengesetzes), dem Unternehmen an dem Abgabepflichtigen mehr als 5 vom Hundert der Anteile gehören oder dem Abgabepflichtigen an dem Unternehmen mehr als 5 vom Hundert der Anteile gehören.“

Bei der Ermittlung der Preise sind die Erlöse um die auf das gewonnene Naturgas zu zahlende Mineralölsteuer zu kürzen.

(2) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten verringern. Die Pauschale beträgt 0,005614 Euro/m³ Naturgas für das Jahr 2008. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesamt der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepasst und auf sechs Stellen hinter dem Komma berechnet. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind.

(3) Für Naturgas, das im Bereich der Küstengewässer oder des Festlandsockels gewonnen wird, können die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung bis zur Küstenlinie von dem jeweiligen Bemessungsmaßstab abgesetzt werden, soweit sie die Pauschale übersteigen.

(4) Der Bemessungsmaßstab für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird, verringert sich um 0,002045 Euro/m³.

§ 14

Abgabe auf Naturgas

(1) Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 32 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Für jedes weitere Jahr gilt Satz 1 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

(2) Die Förderabgabe auf Naturgas, das
aus einer Lagerstätte im Bereich des Festlandsockels,
aus einer Lagerstätte im Bereich der Küstengewässer mithilfe von Förderplattformen oder
durch den Aufschluss oder die Entwicklung einer gering permeablen Lagerstätte (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) unter Verwendung von mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2010 50 vom Hundert der sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabe. Satz 1 Nr. 3 gilt nur, wenn der Aufschluss oder die Entwicklung einer gering permeablen Lagerstätte in dem Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2005 durchgeführt wurde.

(3) Die Förderabgabe auf Naturgas, das aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy gefördert wird, mit deren Aufschluss oder Entwicklung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen wird, beträgt im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren 25 vom

Hundert der sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabe. Die durchschnittliche effektive Permeabilität ist nach Verfahren, die Stand der Technik sind, zu ermitteln.

(4) Die Förderabgabe auf Naturgas, das aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 2000 m³/h Naturgas gefördert wird, beträgt vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 70 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.

(5) Die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Begünstigungen werden für dieselbe Fördermenge nicht kumulativ gewährt.

§ 15

Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Naturgas

(1) Vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 verringert sich die Förderabgabe je Lagerstätte um den Anteil der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten, der dem Vomhundertsatz nach § 14 entspricht, soweit diese Kosten nicht bei der Erhebung der Förderabgabe für einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung erfolgt nur bis zur Höhe der nach § 14 ermittelten Förderabgabe des in der Lagerstätte geförderten Naturgases.

(2) Feldesbehandlungskosten sind die für eine Erdöl- oder Erdgaslagerstätte bei der Förderung des Naturgases anfallenden
Kosten für den Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
Kosten für die Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase und der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
Kosten für die Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient, sowie
zentralen Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der sich aus den Nummern 1 bis 3 ergebenden Kosten.

§ 16

Befreiung für Schwefel

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 wird auf Schwefel keine Förderabgabe erhoben. Für jedes weitere Jahr gilt Satz 1 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

§ 17

Marktwert bei der Förderabgabe auf Sole

Der Marktwert für Sole wird auf der Grundlage des Steinsalzgehalts festgestellt. Als Marktwert gilt das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 18

Abgabesatz für Sole

Der Förderabgabesatz für Sole beträgt vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 1 vom Hundert des Marktwertes. Der Förderabgabesatz ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 19

Befreiung für Sole

Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird auf Sole eine Förderabgabe nicht erhoben, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

§ 20

Marktwert bei der Förderabgabe auf Sand und Kies

(1) Der Marktwert für Sand und Kies beträgt 50 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der Produktion im Erhebungszeitraum in Euro je Tonne.

(2) Maßgeblich für die Ermittlung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 1421 12 139 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 21

Befreiung für Erdwärme

Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird auf Erdwärme keine Förderabgabe erhoben.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 22 Extraförderzinsen

Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird die Förderabgabe um den Betrag verringert, den der Abgabepflichtige oder ein Dritter im Hinblick auf seine Gewinnungsberechtigung auf der Grundlage der am 1. Januar 1983 geltenden Verträge an Extraförderzinsen zu zahlen hat, soweit die Förderung aus Lagerstätten stattfindet, für die Gewinnungsberechtigungen nach dem Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908 (Nds.GVB1. Sb. III S.328), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds.GVB1. S.535), verliehen worden sind.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Förderabgabevoranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt,
entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Förderabgabeerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt,
entgegen § 3 Abs. 3 die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Förderabgabeerklärung nicht unverzüglich anzeigt oder eine unrichtige oder unvollständige Förderabgabeerklärung nicht abstimmungsgemäß berichtigt,
eine allgemeine Anforderung an Buchführung und Aufzeichnungen nach § 145 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, nicht erfüllt,
einer Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen nach § 146 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, zuwiderhandelt oder
einer Ordnungsvorschrift für die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, zuwiderhandelt.

§ 24 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 14. Dezember 2001 (Nds.GVB1. S.761), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2003 (Nds.GVB1. S.427), außer Kraft.

(2) Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2004 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort. Für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 gelten die bisherigen Vorschriften mit Ausnahme des § 15 der Niedersächsischen Verordnung über Feldes- und Förderabgabe in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fassung fort. An dessen Stelle tritt § 15 dieser Verordnung.

(3) Zur Verfahrensvereinfachung bleibt die Anwendung des Pauschalierungsverfahrens, nach § 15 der Niedersächsischen Verordnung über Feldes- und Förderabgabe in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fassung für die Förderabgabevoranmeldungen und die Förderabgabeerklärungen für die Erhebungszeiträume 2005 und 2006 zulässig. Die Berücksichtigung der effektiven Feldesbehandlungskosten im Sinne des § 15 dieser Verordnung erfolgt für die Erhebungszeiträume 2005 und 2006 im Rahmen der Prüfung nach § 6.

**Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses
Gesetzes erlassenen Bergverordnungen**

Erl. d. MW v. 5. 12. 2001 – 35.1-34.05.32/1 – VORIS 75100 00 00 00 029 –
(Nds. MBl. 2002 Nr. 1, S. 5)

Aufgrund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. 11. 2001 (BGBl. I S. 2992), i. V. m. dem Beschluss des LM vom 15. 3. 1983 (Nds. MBl. S. 407) wird zur Ausführung des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen Folgendes bestimmt:

1. Das Landesbergamt ist zuständige Behörde für die Ausführung des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen, und zwar auch im Bereich des Festlandsockels sowie für alle Aufgaben der Bergaufsicht, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind, oder sofern sich aus den nachfolgenden Nrn. nichts anderes ergibt.
2. Die Ausführung der Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 BBergG ist dem MW vorbehalten.
3. Die vom Landesbergamt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG getroffenen Feststellungen bedürfen der Zustimmung des MW.
4. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An das
Landesbergamt

Nordrhein-Westfalen

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 14. Dezember 1998

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010

2. Zuständige Behörde(n)

Bezirksregierung Arnsberg

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO)

vom 14. Dezember 1998

(GV. NRW. 1999 S. 22; GV. NRW. 2001 S. 95; GV. NRW. 2005 S. 332; GV. NRW. 2009 S.830)

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091), geändert durch Artikel 193 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanpruchs; Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabeentrichtung

(1) Der Feldesabgabeanpruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Die Bezirksregierung Arnsberg kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Für die Erhebung und Entrichtung von Feldesabgaben auf Grund von aufrechterhaltenden alten Rechten und Verträgen im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanpruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung

(1) Der Förderabgabeanpruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und zugleich die aus der

Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 500 Euro betragen wird und sie dies der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum Ende eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Die Bezirksregierung Arnsberg kann die Frist für die Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärung

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern bei der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben. Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg können die Erklärungen auch auf geeigneten, den amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern in Form und Inhalt entsprechenden elektronischen Datenträgern erfolgen. Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldezeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen Abgabepflichtige, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nach zu entrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid der Bezirksregierung Arnsberg festgesetzt.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, so hat die Bezirksregierung Arnsberg nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgaben

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) Die Bezirksregierung Arnsberg und ihre Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie können die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Entrichtung der Feldes- und Förderabgabe sind ergänzend, soweit das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102), keine anderweitigen Regelungen treffen, folgende Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
2. über das Steuerschuldverhältnis §§ 40 bis 42, 44 und 45,
3. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel §§ 90, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
5. über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen §§ 145 bis 147,
6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
7. über die Steuerfestsetzung § 156 Abs. 2, §§ 163, 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,
8. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
9. über die Zahlungsverjährung §§ 228 und 232,
10. über die Verzinsung §§ 233, 233a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf nach 18 Monaten beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239,
11. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8

Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

(1) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes wird von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt und den Abgabepflichtigen mitgeteilt. Die Marktwertfeststellung bedarf keiner Begründung.

(2) Abgabepflichtige haben der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum wertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. Die Abgabepflichtigen können von der Mitteilungspflicht befreit werden, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Bodenschätze importieren,
2. Bodenschätze verkaufen,
3. Verkaufsprodukte aus Bodenschätzen herstellen,
sind verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.
- (4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.
- (5) Für die Ermittlung eines abweichenden Bemessungsmaßstabes gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bundesberggesetz gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

Zweiter Teil
Einzelne Bodenschätze
1. Abschnitt Feldesabgabe

§ 9
Abweichende Feldesabgaberegungen

- (1) Die Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdöl und Naturgas beträgt ab 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die Bezirksregierung Arnsberg kann Abgabepflichtige auf Antrag ganz oder teilweise von der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdgas befreien, soweit durch die beabsichtigte Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden soll.
- (3) Abgabepflichtige werden für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 von der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdwärme befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den die Bezirksregierung Arnsberg einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

2. Abschnitt
Förderabgabe
1. Unterabschnitt
Erdgas (Naturgas)

§ 10
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldebehandlungskosten: die in einem fördernden Erdgasfeld anfallenden Kosten für

- a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
- b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
- c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - aa) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - bb) durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Kosten;

2. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mehr als 200 Kubikmeter Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 Tonnen Stützmittel verwendet werden oder anderweitig eine Verbesserung der Permeabilität herbeigeführt wird;

3. Sauergas: ein schwefelwasserstoffhaltiges Naturgas, das zur Herstellung von qualitätsgerechtem Gas in einer Reinigungsanlage durchgesetzt wird;

4. Süßgas: ein nicht unter Nummer 3 fallendes Naturgas;

5. Kompressionsgas: ein unter Nummer 3 oder 4 fallendes Naturgas, das für die Überleitung in ein weiterführendes System einer Kompression bedarf.

§ 11
Höhe der Förderabgabe

Die Fördergabe für Naturgas beträgt ab 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 16 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Die Förderabgabe für Naturgas, das aus Grubenbauen des Steinkohlenbergbaus abgesaugt oder in sonstiger Weise gewonnen wird (Grubengas), beträgt 0,3 Cent pro Normkubikmeter Methan.

§ 12 Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent pro Kubikmeter, berechnet auf vier Stellen hinter dem Komma.

(2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Grenzübergangswertes und der Menge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2 und der Warennummer 2711 21 00 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben. Bei der Umrechnung der in Terrajoule erfassten Menge des eingeführten Erdgases in m³ ist ein durchschnittlicher Wärmewert von 9,7692 Kilowattstunde pro Kubikmeter zugrunde zu legen.

(3) Abgabepflichtige können den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt für das Jahr 1997 0,506 Cent pro Kubikmeter Naturgas. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum von der Bezirksregierung Arnsberg der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepaßt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind. Maßgeblich für die Anpassung sind die vom Statistischen Bundesamt in den Statistiken Preise, Fachserie 17, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)", im Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 3 und 9, und Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 2.1, "Arbeiternehmerverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich", im Index der durchschnittlichen Bruttostunden- und Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland bezogen auf das gesamte Berichtsquartal und auf das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich mit Ausnahme der Wirtschaftsabschnitte "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" sowie "Erziehung und Unterricht" veröffentlichten (vierteljährlichen) Angaben.

(4) Der Abgabepflichtige kann ferner den Bemessungsmaßstab für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird, um 0,205 Cent pro Kubikmeter Naturgas mindern.

§ 13

Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 11 ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den nach § 12 ermittelten Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird. Für Feldesbehandlungskosten nach Satz 1 sind auf der Basis des Jahres 1997 folgende Pauschalen anzusetzen:

3,778 Cent pro Kubikmeter Sauergas

1,063 Cent pro Kubikmeter Süßgas

3,778 Cent pro Kubikmeter Kompressionsgas.

Übersteigende Beträge können mit derselben Einschränkung wie in Satz 1 den Feldesbehandlungskosten der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

(2) Die Pauschalen werden für jeden Erhebungszeitraum von der Bezirksregierung Arnsberg der durchschnittlichen Kostenentwicklung auf drei Stellen hinter dem Komma angepaßt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Feldesbehandlung in Höhe von 60 vom Hundert anlagenabhängig, in Höhe von 10 vom Hundert energieabhängig und in Höhe von 30 vom Hundert lohnabhängig sind. Maßgeblich für die Anpassung sind die vom Statistischen Bundesamt in den Statistiken Preise, Fachserie 17, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)", im Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 3 und 9, und Löhne und Gehälter, Fachserie 16, Reihe 2.1, "Arbeitsverdienste in der Industrie", im Index der durchschnittlichen Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau) veröffentlichten Jahresangaben.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg prüft jeweils nach drei Jahren, ob die Höhe der Pauschalen für die Feldesbehandlungskosten und die Indexregelung den tatsächlichen Kostenentwicklungen entsprechen. Gegebenenfalls werden die Pauschalen und die Indexregelungen angepaßt.

(4) Die Pauschalen für Süß-, Sauer- und Kompressionsgas können für die gleiche Fördermenge nicht kumulativ beansprucht werden.

§ 14

Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

(1) Abgabepflichtige werden von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird.

(2) Abgabepflichtige werden von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Teufenbereichen von mehr als 5 000 Meter gewonnen wird.

(3) Abgabepflichtige werden von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Steinkohlenflözen von über Tag gewonnen wird.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 bis 3 beginnen mit der Aufnahme der Förderung und werden bis zum 31. Dezember 2005 gewährt. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

(5) Abgabepflichtige werden für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 begonnen worden ist. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

(6) Die Bezirksregierung Arnsberg kann Abgabepflichtige auf Antrag ganz oder teilweise von der Förderabgabe, die auf Naturgas entfällt, befreien, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt wird.

(7) Die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Befreiungen gelten für die gleiche Fördermenge nicht kumulativ.

2. Unterabschnitt Steinsalz

§ 15 Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ein vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 16 Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in Euro pro Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

3. Unterabschnitt Sole

§ 17 Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ein vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 18 Marktwert

Der Marktwert für Sole wird nach ihrem Steinsalzgehalt ermittelt. § 22 gilt entsprechend.

§ 19 Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

4. Unterabschnitt Erdwärme

§ 20 Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdwärme befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

5. Unterabschnitt Steinkohle

§ 21 Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Steinkohle befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 2 Abs. 3 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- oder Richtigstellungspflicht nicht unverzüglich nachkommt,
5. § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
6. § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
7. § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung
von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts
vom 2. März 2010
(GV. NRW. S. 155)**

Auf Grund des § 32 Absatz 3, des § 64 Absatz 3, des § 68 Absatz 1 Satz 2 und des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und des § 1 des Lagerstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Bezirksregierung Arnsberg soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Feststellung des Wertes nach § 31 Absatz 2 Satz 2,
2. die Zustimmung nach § 79 Absatz 3 Satz 1,
3. die Bestimmung nach § 173 Absatz 1

des Bundesberggesetzes ist das für Bergrecht zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Absatz 6 des Bundesberggesetzes ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Ermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes wird auf das für Bergrecht zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Bergverordnungen nach § 68 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes wird auf die

Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Vor dem Erlass von Bergverordnungen, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, ist die zuständige Berufsgenossenschaft anzuhören. Die Bergverordnungen sind im Amtsblatt der Bezirksregierung zu verkünden, in deren Bezirk sie gelten sollen.

§ 3

Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz

(1) Der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – ist geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 4

Zuständigkeit nach dem Markscheidergesetz

Zuständige Behörde nach dem Markscheidergesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982(GV. NRW. S.2),
2. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13. Januar 1983(GV. NRW. S.44),
3. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lagerstättengesetz (Lagerstättenzuständigkeitsverordnung-LgstZustVO) vom 12. Dezember 2000 und die
4. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980(GV. NRW. S.1091).

(2) Das für Bergrecht zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit der Verordnung.

Rheinland-Pfalz

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

**Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben
vom 23. September 1986**

(GVBl. S. 271; GVBl. 1989 S. 46; GVBl. 1991 S. 82; GVBl. 1994 S. 222;
GVBl. 1996 S. 68; GVBl. 1997 S. 111; GVBl. 1999 S. 4; GVBl. 2000 S. 569;
GVBl. 2001 S. 210; GVBl. 2001 S. 288; GVBl. 2004 S. 567; GVBl. 2009 S.
85; GVBl. 2010 S. 312)

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 15. September 1981 (GVBl. S. 223, BS 75-4) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Erhebung, Bezahlung und Berechnung der Feldes- und Förderabgaben**

**§ 1
Feldesabgabanspruch und Feldesabgabeerklärung**

- (1) Der Feldesabgabanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und die Feldesabgabe zu entrichten. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Für Feldesabgaben aufgrund alter Rechte und Verträge im Sinne des § 149 BBergG gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG.

**§ 2
Förderabgabanspruch, Förderabgabevoranmeldung und
Förderabgabeerklärung**

- (1) Der Förderabgabanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und die sich daraus ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und

keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25000 EUR betragen wird und er dies der zuständigen Behörde bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern. Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung sind dann nicht abzugeben, wenn im entsprechenden Erhebungszeitraum keine Förderabgabe erhoben wird.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärung sowie die Förderabgabevoranmeldung (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern bei der zuständigen Behörde abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in der Erklärung wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der zu wenig gezahlte Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entrichten.

§ 4

Festsetzung der Abgabe

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat die zuständige Behörde nach vorheriger Fristsetzung die

Abgabe zu schätzen, wenn ihr die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben und geändert werden. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1. v. H. des rückständigen auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Die zuständige Behörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes

(1) Die zuständige Behörde stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen (§ 16), sind verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Abschnitt
Bestimmungen für einzelne Bodenschätze
Erster Unterabschnitt
Förderabgabe für Erdöl und Erdölgas

§ 11
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind:

1.Feldesbehandlungskosten: die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

- a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
- b) Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöles,
- c) transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
- d) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - aa) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - bb) ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluss- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 v. H. der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Kosten;

2.Totöllagerstätten: Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie;

3.auflässige Lagerstätten: Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätten gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstättenteil;

4.Tertiärverfahren: Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden;

5. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 1000 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel unter hohem Druck große Rissweiten erzielt werden.

§ 12

Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2009 für Erdöl 10 v. H. des Marktwertes und für Erdölgas 10 v. H. des Bemessungsmaßstabes; im Feld Rülzheim wird bis zum 31. Dezember 2009 keine Förderabgabe erhoben. Diese Regelung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

(2) Für Erdölgas, das direkt der Verstromung zugeführt wird, wird keine Förderabgabe erhoben.

(3) Die Förderabgabe für Erdöl und Erdölgas, das

1. aus Totöllagerstätten,
2. aus auflässigen Lagerstätten oder
3. aus Teufenbereichen von mehr als 4000 m

gefördert oder mit Hilfe von

4. Tertiärverfahren oder
5. Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten

zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2009 für Erdöl 10 v. H. des Marktwertes und für Erdölgas 10 v. H. des Bemessungsmaßstabes. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 13

Marktwert, Bemessungsmaßstab

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in EUR/t, die für freigehandeltes, in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe Dichte in g/cm³ bei 15° Celsius

1 0,839 und kleiner

2 0,840 bis 0,859

3 0,860 bis 0,869

4 0,870 bis 0,879

5 0,880 bis 0,899

6 0,900 und größer

unabhängig von der Dichte

7 2 v. H. Schwefel und mehr.

(3) Bemessungsmaßstab für Erdölgas ist der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für in Rheinland-Pfalz gewonnenes Erdölgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in EUR/kWh. Soweit Dritte aufgrund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Erdölgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises.

(4) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt auf der Basis des Jahres 1980 0,33 Cent je m³ Erdölgas. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum von der zuständigen Behörde der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des in der Bundesrepublik Deutschland gewonnenen Erdölgases angepasst. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 v.H. anlagenabhängig und in Höhe von 15 v.H. lohnabhängig sind.

§ 14 Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 12 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdölgases nicht übersteigen. Übersteigende Beträge können den Feldesbehandlungskosten des Erdölfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden. Diese Regelungen verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Zweiter Unterabschnitt Förderabgabe für Sole

§ 15 Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2009 1 v. H. des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 v. H., soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. Diese Regelungen verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 16

Marktwert

Der Marktwert für Sole wird nach ihrem Steinsalzgehalt ermittelt. Der Marktwert für Steinsalz berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in EUR/t, die im Erhebungszeitraum in der Bundesrepublik Deutschland für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 17

Befreiung

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2009 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Unterabschnitt

Förderabgabe für Erdwärme

§ 18

Förderabgabe für Erdwärme

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2014 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdwärme befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 19

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. (Satz 2: Aufhebungsbestimmung)

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts
vom 12. Dezember 2007
(GVBl. S. 322)**

Aufgrund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 14. November 2007 (GVBl. S. 280, BS 75-2) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind und sich aus den Absätzen 2 und 3 oder aus anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergibt, das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

(2) Zuständige Behörde nach § 79 Abs. 3 Satz 1 und § 173 Abs. 1 BBergG ist das für das Bergwesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde nach § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BBergG, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, und nach § 10 des Lagerstättengesetzes ist das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 158, BS 75-8) außer Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2007

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Hendrik Hering

Saarland

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 5. März 1987

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 17. Februar 1982

2. Zuständige Behörde(n)

Oberbergamt des Saarlandes, Schiffweiler

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes, Saarbrücken

**Verordnung über Feldes- und Förderabgabe
vom 5. März 1987
(Amtsblatt S. 250; Amtsblatt 2001 S. 2158)**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 10. Juni 1981 (Amtsbl. S. 350) verordnet der Minister für Wirtschaft:

**Erster Teil
Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung sowie
Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung beim Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz (Oberbergamt) abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Für Feldesabgaben auf Grund alter Rechte und Verträge im Sinne des § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung beim Oberbergamt abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und

keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25.000 Euro betragen wird und er dies dem Oberbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Hat der Abgabepflichtige an der Bewilligung einen Dritten im Sinne des § 22 des Bundesberggesetzes beteiligt, so kann das Oberbergamt auf Antrag zulassen, dass dieser im Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung und die Förderabgabeerklärung abgibt und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet. §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen des Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster bei dem Oberbergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgabe kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

- (1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid festgesetzt.
- (2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Oberbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.
- (3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Fall des § 2 Abs. 5 kann das Oberbergamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen, im Fall des § 2 Abs. 5 dem Dritten erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

- (1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 5 Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Oberbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwerts

(1) Das Oberbergamt stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwerts erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Das Oberbergamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwerts auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil
Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze
Erster Abschnitt
Feldesabgabe

§ 11
Befreiung von der Feldesabgabe

Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Oberbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

Zweiter Abschnitt
Förderabgabe auf Naturgas

§ 12
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. Feldesbehandlungskosten: die in einem Gewinnungsfeld anfallenden Kosten für

- a) Transport von Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
- b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
- c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluss- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Kosten.

2. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 200 m³

Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rissweiten erzielt werden.

§ 13 **Abgabesatz**

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes. Dieser Förderabgabesatz verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres ein anderer Abgabesatz festgelegt wird.

§ 14 **Bemessungsmaßstab**

Bemessungsmaßstab für Naturgas ist der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte oder für gleiche Gasqualität erzielbare Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro/kWh. Soweit Dritte auf Grund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises.

§ 15 **Befreiungen**

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 13 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den nach § 14 ermittelten Wert des geförderten Naturgases nicht übersteigen. Übersteigende Beträge können den Feldesbehandlungskosten innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

(2) Abweichend von § 13 wird die Naturgasgewinnung im Bewilligungsfeld „Saarbrücken-Süd“ für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 von der Förderabgabe befreit.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 verlängern sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Teil
Bußgeldvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
 2. § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
 3. § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht
- nicht nachkommt.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

**Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz
vom 17. Februar 1982**

(Amtsblatt S. 198; Amtsblatt 1990 S. 1275; Amtsblatt 2006 S. 174)

Auf Grund des § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten der Bergbehörden

(1) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ist zuständige Behörde für die Ausführung der §§ 31 Abs. 2 Satz 2 , 79 Abs. 3 Satz 1 und 173 Abs. 1 Satz 1 BBergG; ferner für die Ausführung des § 52 Abs. 2a bis 2c BBergG einschließlich der Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke, soweit sie nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

(2) Das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz (Oberbergamt) ist zuständige Behörde für die Ausführung der §§ 10 bis 23 , 26 bis 29 , 33 , 35 bis 37 , 40 bis 43 , 45 , 47 , 64 , 69 Abs. 3, § 70 für den in § 64 Abs. 1 genannten Personenkreis, §§ 75 , 77 bis 106 , 109 , 125 , 149 , 152 bis 154 , 156 , 160 bis 162 und § 164 BBergG, ferner für die Ausführung des § 52 Abs. 2a bis 2c BBergG einschließlich der Zulassung des Rahmenbetriebsplans nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG für Vorhaben, die nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ausgenommen Vorhaben, die von Absatz 1 erfasst werden. Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Das Bergamt ist zuständige Behörde für die Ausführung der §§ 39 Abs. 3, 50 bis 57, ausgenommen Vorhaben, die von den Absätzen 1 und 2 erfasst werden, §§ 60, 63, 69 Abs. 1 und 2, § 70 mit Ausnahme des in § 64 Abs. 1 genannten Personenkreises, §§ 71 bis 74 , 81 Abs. 3 Nr. 1, § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 169 BBergG.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Zuständigkeiten gelten auch für die Ausführung der §§ 126 bis 131 BBergG; zuständige Behörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG ist das Bergamt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BBergG wird auf das Oberbergamt übertragen.

Das Bergamt ist zuständige Landesbehörde bei der Erforschung von Straftaten nach § 146 BBergG.

§ 3

Zuständigkeiten für Bergverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zur Ausführung der vom Bundesminister für Wirtschaft auf Grund des § 68 Abs. 2 BBergG ergangenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Zuständigkeiten anderer Behörden

Zuständig für die Ausführung von § 110 Abs. 6 BBergG ist

1. soweit es sich um bauaufsichtliche Genehmigungen oder Zustimmungen handelt, die nach der Landesbauordnung (LBO) örtlich und sachlich zuständige Bauaufsichtsbehörde,
2. soweit es sich um baurechtliche Genehmigungen handelt, die in anderen Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen eingeschlossen sind, die für die jeweilige Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidung zuständige Behörde.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Sachsen

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG – BergZustVO) vom 21. Dezember 2004

2. Zuständige Behörde(n)

Sächsisches Oberbergamt, Freiberg

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Dresden

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und
Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO)
vom 21. Juli 1997**

(SächsGVBl. S. 521; SächsGVBl. 2000 S. 389; SächsGVBl. 2001 S. 143;
SächsGVBl. 2001 S. 471; SächsGVBl. 2003 S. 15; SächsGVBl. 2003 S. 904;
SächsGVBl. 2007 S. 395; SächsGVBl. 2008 S. 641)

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 781), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (Ermächtigungsverordnung BBergG – BergErmVO –) vom 3. November 1992 (SächsGVBl. S. 479);
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534), in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 2. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 358):

**Erster Abschnitt
Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe sowie
Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit Wirksamwerden der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldezeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Entrichtungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 EUR betragen wird und dies dem Oberbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldezeitraums angezeigt wird.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag bis zum gleichen Tag zu entrichten.

(4) Das Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärung sowie die Förderabgabevoranmeldung sind nach einem vom Oberbergamt vorgeschriebenen Vordruckmuster beim Oberbergamt abzugeben. Im Einvernehmen mit dem Oberbergamt können diese auch auf geeigneten, den amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern in Form und Inhalt entsprechenden Datenträgern erfolgen. Die Abgabepflichtigen haben die Höhe der Abgabe in der Erklärung selbst zu berechnen. Sie haben die Höhe der Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Als Bewertungsgrundlage ist der Marktwert des Vorjahres anzusetzen.

(2) Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, daß die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen Abgabepflichtige, daß eine der von ihnen abgegebenen Erklärungen unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, sind sie verpflichtet, dies dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen und richtigzustellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Das Oberbergamt setzt die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe durch schriftlichen Abgabebescheid fest.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Oberbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt erlischt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die Summe der auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) Das Oberbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgeblich sind, zu prüfen. Sie bestimmen den Umfang der Prüfung in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie können die Vorlage beim Oberbergamt abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Können bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden, gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung

Soweit im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, sind bei der Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe ergänzend folgende Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996, entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
2. über das Steuerschuldverhältnis die §§ 40 bis 42, 44 und 45,
3. über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel die §§ 90, 93, § 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97 bis 99 und §§ 101 bis 107,
5. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
6. über die Steuerfestsetzung § 156 Abs. 2, §§ 163, 169 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,
7. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
8. über die Zahlungsverjährung die §§ 228 bis 232,
9. über die Verzinsung die §§ 233, 233a mit der Maßgabe, daß der Zinslauf nach 18 Monaten beginnt und nach fünf Jahren endet sowie die §§ 235 und 237 bis 239,
10. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbare Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen. Diese sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 9

Produktionswert, Produktionsmenge

Produktionswert und Produktionsmenge im Sinne dieser Verordnung sind die vom Statistischen Bundesamt in den Ergebnissen der Statistik „produzierendes Gewerbe“, Fachserie 4, Reihe 3.1, unter den in dieser Verordnung für die Bodenschätze jeweils bestimmten Meldenummern in den Spalten „Menge und Wert“ für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 10

Bodenschätzziffern

Bodenschätzziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1071) aufgeführten Ordnungsnummern.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

§ 11

Kaolin, Marktwert

Der Marktwert für Kaolin im Sinne der Bodenschätzziffer 9.16 beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Meldenummer 251741 für das Jahr 1994 und aus der Meldenummer 1422 11 350 für die Jahre 1995 bis 2001. Ab dem Jahr 2002 beträgt der Marktwert 11 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Meldenummer 1422 11 400.

§ 12

Kiese und Kiessande, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 bis 9.26 beträgt bis 31. Dezember 2011 acht Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert beträgt 50 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t aus der Summe der Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 142 11 2133 und 142 11 2139.

§ 13

Natursteine, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.11, 9.27, 9.28, 9.29 und 9.30 beträgt bis zum 31. Dezember 2011 vier Prozent des Marktwertes.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/t der Meldenummer 142 11 2307.

§ 14

Tonige Gesteine, Marktwert

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffer 9.17 bis 9.22 beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in EUR/m³ aus der Summe der Meldenummern 2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170.

Dritter Abschnitt

Befreiung, Ordnungswidrigkeiten, Änderung der OWiZuVO , Inkrafttreten

§ 15

Befreiung

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 werden Abgabepflichtige befreit von

1. der Feldesabgabe auf Erlaubnisse zur Aufsuchung der in § 3 Abs. 3 BBergG genannten Bodenschätze;
2. der Förderabgabe auf
 - a) Erdwärme und
 - b) Marmor (Bodenschätzziffer 9.10).

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Braunkohle befreit.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seine Anzeige- und Richtigstellungspflicht verletzt oder
2. § 8 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.⁷

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§§ 12 und 14 treten rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben vom 15. September 1994 (SächsGVBl. S. 1581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 358), außer Kraft.

**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von
Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-
Ermächtigungsverordnung – BergErmVO)
vom 12. Dezember 2000
(SächsGVBl. S. 537)**

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), wird verordnet:

§ 1

**Übertragung von Zuständigkeiten auf das Sächsische Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit**

(1) Die Ermächtigung der Staatsregierung nach § 32 Abs. 1 und 2 BBergG zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Staatsregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 BBergG wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

§ 2

Übertragung von Zuständigkeiten auf das Oberbergamt

(1) Die Ermächtigung der Staatsregierung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG, Bergverordnungen aufgrund der §§ 65 bis 67 BBergG zu erlassen, wird auf das Oberbergamt übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Staatsregierung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 BBergG, durch Rechtsverordnung Baubeschränkungsgebiete festzusetzen, aufzuheben oder zu beschränken, wird auf das Oberbergamt übertragen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (Ermächtigungsverordnung BBergG – BergErmVO) vom 3. November 1992 (SächsGVBl. S. 479) außer Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2000

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und
Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten
(Zuständigkeitsverordnung BBergG – BergZustVO)
= Artikel 1 der VO vom 21.Dezember 2004
(SächsGVBl. S. 589)**

§ 1

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 □

Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes

(1) Das Sächsische Oberbergamt ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes, soweit sich aus § 1 und § 3 nicht anderes ergibt, sowie der auf der Grundlage von § 68 Abs. 2 BBergG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Das Sächsische Oberbergamt ist ferner zuständig für

1. die Bestätigung des Gewinnungsrechtes an bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach Buchstaben d und e sowie des Speicherrechtes nach Buchstabe f,
2. die Feststellung des Bestandes eines Baubeschränkungsgebiets nach Buchstabe i

der Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1003).

§ 3

Zuständigkeit sonstiger Behörden

Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

Artikel 5 □

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2004 in Kraft. □ Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung

BBergG – BergZustVO) vom 13. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 76), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 451) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach den aufgrund von § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen (BergVOZustVO) vom 26. September 1994 (SächsGVBl. S. 1583) außer Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2004

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Thomas Jurk

Sachsen-Anhalt

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) vom 18. November 1996

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 21. Februar 1991

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 1996 (liegt mir nicht vor)

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Geologie und Bergwesen, Halle

**Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO)
vom 18. November 1996**

(GVBl. LSA S. 348; GVBl. LSA 1997 S. 701; GVBl. LSA 2000 S. 151; GVBl. LSA 2001 S. 540; GVBl. LSA 2002 S. 130; GVBl. LSA 2002 S. 169; GVBl. LSA 2002 S. 237; GVBl. LSA 2007 S. 324; GVBl. LSA 2008 S. 308; GVBl. LSA 2010 S. 43; GVBl. LSA 2010 S. 340, 341)

Auf Grund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit § 1 der Verordnung [zur Übertragung]⁵ von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA S. 11) und Abschnitt III Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 21. November 1995 (MBl. LSA S. 2355), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. September 1996 (MBl. LSA S. 2012), wird verordnet:

Kapitel 1

Erhebung und Bezahlung von Abgaben sowie Marktwertfeststellung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruches; Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Die zuständige Stelle der Bergverwaltung kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruches; Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 40. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die

⁵ Ergänzung des Herausgebers.

Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Die Abgabepflichtigen brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr 25000 Euro betragen wird und sie dies der zuständigen Stelle der Bergverwaltung bis zum vierzigsten Tag des ersten Voranmeldungszeitraumes anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Die zuständige Stelle der Bergverwaltung kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Haben Abgabepflichtige an der Bewilligung Dritte im Sinne des § 22 des Bundesberggesetzes beteiligt, so kann die zuständige Stelle der Bergverwaltung auf gemeinsamen Antrag zulassen, daß diese im Namen und auf Rechnung der Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldungen und die Förderabgabeerklärungen abgeben und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichten. Die §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen der Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt. In diesem Falle kann die zuständige Stelle der Bergverwaltung die Förderabgabe mit Wirkung gegen die Dritten festsetzen. § 4 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster bei der zuständigen Stelle der Bergverwaltung einzureichen. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Abgabepflichtigen haben schriftlich zu versichern, daß die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen Abgabepflichtige, daß eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben oberhalb des in § 2 Abs. 2 Satz 2 berechneten Wertes kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies der zuständigen Stelle der Bergverwaltung unverzüglich

anzuzeigen und richtigzustellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid der zuständigen Stelle der Bergverwaltung festgesetzt.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat die zuständige Stelle der Bergverwaltung nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihr die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf 50 Euro nach unten gerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Abgabepflichtige haben zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbare Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind über den Erhebungszeitraum hinaus sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Die zuständige Stelle der Bergverwaltung und ihre Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen.

(2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Festsetzungsverjährung

(1) Eine Festsetzung der Abgabe sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Frist ist gewahrt, wenn der Abgabenbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist die zuständige Stelle der Bergverwaltung verlassen hat.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabenerklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Abgabe entstanden ist.

(3) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Abgabenfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristlaufs nicht erfolgen kann.

(4) Ist beim Erlaß des Abgabenbescheides eine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen, so endet die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Abgabenbescheides.

(5) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung des Abgabenbescheides oder auf eine Berichtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Dem Antrag nach Satz 1 steht die Anfechtung eines vor Ablauf der Festsetzungsfrist erlassenen Abgabenbescheides auch dann gleich, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. In den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2874), ist über den Antrag erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Abgabenbescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 10

Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt in fünf Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung des Anspruchs oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.
- (3) Hinsichtlich der Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

Kapitel 2

Abgabebemessung

§ 11

Bodenschätzziffern

Bodenschätzziffern sind die in Absatz 1 der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I S. 1071) aufgeführten Ordnungsnummern.

§ 12

Marktwert

- (1) Die zuständige Stelle der Bergverwaltung stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben der zuständigen Stelle der Bergverwaltung bis

zum 31. März jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. Nichtabgabepflichtige, die Industriesalz aus Steinsalz oder Sole herstellen, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Bergverwaltung Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Marktwertes erforderlich sind. Die zuständige Stelle der Bergverwaltung kann von den Pflichten des Satzes 1 und 2 befreien, wenn der Marktwert bekannt ist. Preise im Sinne dieser Verordnung sind die jeweiligen Quotienten aus Erlös (ohne Transportkosten, Umsatzsteuer und Rabatte) und Menge.

(3) Als Marktwert gilt:

1. für Steinsalz (Bodenschätzziffer 9.2)
das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind;
2. für Sole (Bodenschätzziffer 9.2)
der auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes ermittelte Wert; Nummer 1 gilt entsprechend;
3. für Kiese und Sande (Bodenschätzziffer 9.23), Quarz- und Spezialsande (Bodenschätzziffer 9.24 bis 9.26)
50 v. H. des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro je Tonne. Produktionswert und Produktionsmenge bestimmen sich
 - a) (*aufgehoben*)
 - b) für die Zeit ab 1. Januar 1995
nach den vom Statistischen Bundesamt in den Ergebnissen der Statistik produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 1421 12 139 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben;
4. für Natursteine (Bodenschätzziffern 9.27, 9.29, 9.30)
der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro je Tonne; Produktionswert und Produktionssumme bestimmen sich
 - a) (*aufgehoben*)
 - b) für die Zeit ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2001
nach den vom Statistischen Bundesamt in den Ergebnissen der Statistik produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 1421 12 397 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben;
 - c) für die Zeit ab 1. Januar 2002
nach den vom Statistischen Bundesamt in den Ergebnissen der Statistik produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter der Meldenummer 1421 12 307 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben;

5. für tonige Gesteine (Bodenschätzziffern 9.17 bis 9.22)
dreizehn v. H. des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro je Kubikmeter; Produktionswert und Produktionsmenge bestimmen sich
- a) *(aufgehoben)*
 - b) für die Zeit ab 1. Januar 1995
nach den vom Statistischen Bundesamt in den Ergebnissen der Statistik produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben;
6. für Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein (Bodenschätzziffer 9.28)
der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum ausgeführten jeweiligen Gesteins in Euro je Tonne; Grenzübergangswert und Menge bestimmen sich nach den vom Statistischen Bundesamt in den Ergebnissen der Statistik Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2 für Sandstein unter der Meldenummer 2516 21 00 für den Erhebungszeitraum jeweils veröffentlichten Jahresangaben.

§ 13

Bemessungsmaßstab

Für die Ermittlung des Bemessungsmaßstabes gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Befreiungen

Für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 werden Erlaubnisse für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 11 der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum genannten Bodenschätze von der Feldesabgabe und Bewilligungen für die in Absatz 1 Nrn. 1, 4, 9 und 11 der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum genannten Bodenschätze von der Förderabgabe befreit.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 3 Abs. 3 die erforderliche Anzeige oder Richtigstellung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
5. § 8 Abs. 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
6. § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) *(aufgehoben)*

(2) Festsetzungs- und Zahlungsverjährung für Abgaben, die vor Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind, beginnen frühestens mit diesem Zeitpunkt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 11 bis 15 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

**Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Bundesberggesetz vom 21. Februar 1991
(GVBl. LSA 1991, S. 11)**

Auf Grund des § 32 Abs. 3 und des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 215), sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes, Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 und 66 des Bundesberggesetzes zu erlassen, wird auf das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr übertragen.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Bundesberggesetzes sind die Bergämter.

§ 4

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 21. Februar 1991.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Brunner

Dr. Rehberger

Schleswig-Holstein

1. Gesetzes- /Verordnungstexte

Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 25. November 2002

Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981

Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen vom 14. Oktober/4. Dezember 1954

2. Zuständige Behörde(n)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen,
Clausthal-Zellerfeld

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

**Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe
vom 25. November 2002**

(GVOBl. Schl.-H. S. 228; GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 297; GVOBl. Schl.-H.
2007 S. 38; GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 765)

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr:

**Erster Teil
Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruches; Feldesabgabeerklärung

- (1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum die Feldesabgabe zu berechnen, eine Feldesabgabeerklärung gegenüber dem Landesbergamt abzugeben und die Feldesabgabe an die Landesbezirskasse Kiel zu entrichten. Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern oder verkürzen.
- (3) Für Feldesabgaben aufgrund alter Rechte und Verträge im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruches; Förderabgabevoranmeldung
Förderabgabeerklärung**

- (1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung für jedes Kalendervierteljahr (Voranmeldungszeitraum) bis zum 25. Tag des darauf folgenden Monats gegenüber dem Landesbergamt eine

Förderabgabevoranmeldung abzugeben, in der der Umfang der Förderung, die Berechnung und die Höhe der zu entrichtenden Förderabgabe darzulegen sind, sowie in der errechneten Höhe eine Abschlagszahlung an die Landesbezirskasse Kiel zu entrichten. Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe voraussichtlich nicht mehr als 30.000 Euro betragen wird und sie dies dem Landesbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 30. September eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum gegenüber dem Landesbergamt eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag an die Landesbezirskasse Kiel zu entrichten.

(4) Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern oder verkürzen.

(5) Hat der Abgabepflichtige an der Bewilligung einen Dritten beteiligt, kann das Landesbergamt auf Antrag zulassen, dass dieser im Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung abgibt und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet. Die §§ 3 und 7 Nr. 5 und 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen der Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster abzugeben. Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldezeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Abgabepflichtigen haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen die Abgabepflichtigen, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies dem Landesbergamt unverzüglich anzuzeigen und richtig zu stellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Fall des § 2 Abs. 5 kann das Landesbergamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen, im Fall des § 2 Abs. 5 dem Dritten erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) Das Landesbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen

und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen abzugeben. Sie können die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Zahlung der Feldes- oder Förderabgabe sind ergänzend folgende Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866) entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
2. über das Steuerschuldverhältnis §§ 41, 42, 44 und 45,
3. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel §§ 90, 93, 96 Abs. 1 bis 6 und 7 Sätze 1 und 2; §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
5. über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen §§ 145 bis 147,
6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
7. über die Steuerfestsetzung § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,
8. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
9. über die Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232,
10. über die Verzinsung §§ 233, 233 a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf nach zwei Jahren beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239,
11. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8

Feststellung des Marktwertes

(1) Das Landesbergamt stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Abgabepflichtige haben dem Landesbergamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. Das Landesbergamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Naturgas (§

18) oder Sole (§ 21) verkaufen, sind verpflichtet, dem Landesbergamt Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil
Einzelne Bodenschätze
Abschnitt I
Fortgelten von Bestimmungen

§ 9

Die Feldesabgaben nach § 10 Abs. 1, die Förderabgaben nach § 12 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 bis 4 und § 19, die Befreiungsvorschriften nach § 14 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2 und §§ 21 und 23 sowie der Bemessungsmaßstab nach § 17 Abs. 1 bleiben für das Folgejahr unverändert, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweils folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Abschnitt II
Feldesabgabe

§ 10
Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

Abschnitt III
Förderabgabe
Unterabschnitt 1
Erdöl

§ 11
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten: die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden

Kosten für

- a. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
- b. Aufbereitung zur Herstellung eines raffinierfähigen Rohöles,
- c. transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
- d. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - aa) bis zur Übergabe an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - bb) durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient,

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Kosten;

2. Totöllagerstätten: Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie;

3. Auflässige Lagerstätten: Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstättenteil;

4. Tertiärverfahren: Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden;

5. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mehr als 100 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel verwendet werden.

§ 12

Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Erdöl beträgt ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Gebieten mit einer Jahresförderung von über 10.000 t 5 % des Marktwertes.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Höhe der Förderabgabe bis 31. Dezember 2010 für die Bewilligungsfelder Heide-Mittelplate I und Deutsche Nordsee A6/B4 ab dem 1. Januar 2009 18 % des Marktwertes.

§ 13

Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die

für frei gehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0.839 und kleiner
2	0.840 bis 0.859
3	0.860 bis 0.869
4	0.870 bis 0.879
5	0.880 bis 0.899
6	0.900 und größer
7	unabhängig von der Dichte 2 % Schwefel und mehr.

§ 14 Befreiung

(1) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 12 ergebenden Prozentsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen.

(2) Die Abgabepflichtigen werden bis zum 31. Dezember 2006 von der Förderabgabe für Erdöl befreit, das

- aus Totöllagerstätten,
- aus auflässigen Lagerstätten,
- aus Teufenbereichen von mehr als 4 000 m,
- mit Hilfe von Tertiärverfahren zusätzlich,
- mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich oder
- aus Feldern mit einer Jahresförderung bis zu 10 000 t gefördert wird.

Unterabschnitt 2 Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

§ 15 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

1. Feldesbehandlungskosten: die in einem fördernden Erdöl- oder Erdgasfeld anfallenden Kosten für

- a. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
- b. Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus

- gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
c. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
aa) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
bb) durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient,

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 % der unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Kosten;

2. Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering permeablen Lagerstätte, bei der mit mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel verwendet werden oder anderweitig eine Verbesserung der Permeabilität herbeigeführt wird.

§ 16

Abgabesatz

(1) Die Förderabgabe für Naturgas beträgt ab 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 20 % des Bemessungsmaßstabes.

(2) Die Förderabgabe für Naturgas, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2003 10 % des Bemessungsmaßstabes. Abweichend von Satz 1 beträgt die Förderabgabe für Erdölgas bis zum 31. Dezember 2003 5 % des Bemessungsmaßstabes.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderabgabe für Lagerstätten im Bereich des Festlandsockels 50 % des sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabesatzes.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beträgt die Höhe der Förderabgabe bis 31. Dezember 2010 für die Bewilligungsfelder Heide-Mittelplate I und Deutsche Nordsee A 6/B 4 ab dem 1. Januar 2009 18 % des Bemessungsmaßstabes.

§ 17

Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 der von den Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro/kWh. Der Wert nach Satz 1 ist auf sechs Nachkommastellen zu berechnen. Soweit Dritte aufgrund der Berechtigung der Abgabepflichtigen oder für deren Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1

genannten Preises. Bei der Ermittlung der Preise sind die Erlöse um die auf das gewonnene Naturgas zu zahlende Mineralölsteuer zu kürzen.

(2) Abgabepflichtige können den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt 0,00525 Euro/m³ für das Jahr 2001. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesbergamt der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepasst. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 % anlagenabhängig und in Höhe von 15 % lohnabhängig sind.

(3) Abgabepflichtige können für im Bereich des Küstengewässers und des Festlandsockels gewonnenes Naturgas die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung bis zur Küstenlinie von dem Bemessungsmaßstab absetzen, soweit diese die Pauschale übersteigen.

§ 18 Befreiung

(1) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 16 ergebenden Prozentsatzes der ihnen im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes festgestellten Wert des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 14 berücksichtigt worden sind.

(2) Für die Zeit bis 31. Dezember 2003 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdölgas befreit, das aus Erdölfeldern mit einer Jahresförderung bis zu 10 000 t gefördert wird.

Unterabschnitt 3 Sole

§ 19 Abgabesatz

Die Förderabgabe für Sole beträgt ab 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 1 % des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 %, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 20

Marktwert

Der Marktwert für Sole richtet sich nach ihrem Steinsalzgehalt. Der Marktwert für Steinsalz ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind und wird durch das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg ermittelt.

§ 21

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

Unterabschnitt 4

Sande und Kiese

§ 22

Marktwert

- (1) Der Marktwert beträgt 50 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der Produktion im Erhebungszeitraum in Euro/t.
- (2) Maßgeblich für die Ermittlung des Produktionswertes und der Produktionsmenge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 14 21 12 139 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 23

Befreiung

Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 werden die Abgabepflichtigen von der Abgabe befreit, soweit der Kies oder der Sand zur Landgewinnung, Errichtung von Hafenanlagen, für Maßnahmen für den Küstenschutz oder die Durchführung des Badebetriebes im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein verwendet wird.

Unterabschnitt 5

Erdwärme

§ 24

Befreiung

- (1) Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2010 wird keine Förderabgabe erhoben.

(2) Die Befreiungsvorschrift nach Absatz 1 gilt für jedes weitere Jahr entsprechend, wenn nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
2. §§ 7 und 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 26

Übergangsregelung

Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2002 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften mit der Ausnahme fort, dass für den Erhebungszeitraum 2002 die Frist für die Abgabe der Förderabgabeerklärungen am 30. September 2003 endet.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 15. Januar 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 677), außer Kraft.

**Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Bundesberggesetz
vom 18. Juni 1981**

(GVOBl. Schl.-H. S. 128; GVOBl. Schl.-H. 1989 S. 171; GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 652; GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 503; GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 487)

Aufgrund des § 32 Abs. 3 und des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes werden auf das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Bergverordnungen nach den §§ 65 bis 67 des Bundesberggesetzes werden auf das Oberbergamt übertragen. Vor dem Erlaß einer Bergverordnung ist den fachlich betroffenen Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes wird für den Bereich des Bergrechts auf das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem
Bundesberggesetz (Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung)
vom 4. Dezember 1989**

(GVOBl. Schl.-H. S. 170; GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 533; GVOBl. Schl.-H. 1993
S. 395; GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 652; GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 503; GVOBl.
Schl.-H. 2005 S. 487; ber. GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 241)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2450), und in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Oberste Bergbehörde) ist zuständige Behörde nach § 31 Abs. 2 und § 79 Abs. 3 des Bundesberggesetzes.

(2) Das Oberbergamt (Obere Bergbehörde) ist zuständige Behörde nach

1. den §§ 10, 11, 14 bis 23, 26 bis 29, 33, 35 bis 37, 40 bis 43, 45, 47, 52 Abs. 2 a, den §§ 57 a, 57 b, 64, 69 Abs. 2 a, § 70 in Verbindung mit § 69 Abs. 3, den §§ 75, 77, 81, 84, 89 bis 92, 95 bis 103, 106, 109, 125, 136, 149, 152 bis 154, 156, 160 bis 162, 164 und 173 des Bundesberggesetzes, und zwar auch im Bereich des Festlandsockels,
2. § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 der Elektrozulassungs-Bergverordnung vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598), geändert durch Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 552),
3. § 9 der Unterlagen-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),
4. § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1, § 14 Nr. 1 und 4 und Anlage 2 Nr. 2.4 der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631),
5. § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 44 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554),
6. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 4 Satz 4 und 5, § 11 Abs. 4 Satz 5 und 6 und § 12 Abs. 1 Satz 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751).

(3) Zuständige Behörde nach

1. § 39 Abs. 3, den §§ 50, 51, 52 Abs. 1, 2 und 3, den §§ 53, 54, 56, 57, 60, 63, 69 Abs. 1 und 2, § 70 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 und 2, den §§ 71 bis 74, 127 und 169 des Bundesberggesetzes,
2. § 10 der Unterlagen-Bergverordnung,

3. 28 Abs. 3, den §§ 33, 39 Abs. 1, § 40 Abs. 5 und § 43 der Festlandsockel-Bergverordnung,
§ 10 Abs. 3 Satz 5 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung
ist das Bergamt Celle (Untere Bergbehörde), ausgenommen für den Bereich des Festlandsockels der Nordsee, und das Bergamt Meppen (Untere Bergbehörde) für den Bereich des Festlandsockels der Nordsee.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Dezember 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 436) außer Kraft.

Thüringen

1. Gesetzes-/Verordnungstexte

Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005

Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen vom 1. November 2002

2. Zuständige Behörde(n)

Landesbergamt, Gera

**Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
vom 23. August 2005
(GVBl S. 332; GVBl 2010 S. 304),**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 12g Abs. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 837) sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444), geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (GVBl. S. 872), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Erster Abschnitt
Bestimmungen über die Erhebung und Bezahlung sowie die
Marktwertfeststellung**

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs, Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

**Entstehung des Förderabgabeanspruchs, Förderabgabevoranmeldung,
Förderabgabeerklärung**

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflichtigen haben nach Aufnahme der Gewinnung bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Abgabepflichtige

brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und auch keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 Euro betragen wird und sie dies dem Landesbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Landesbergamt kann die Frist zu Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Haben Abgabepflichtige an der Bewilligung Dritte im Sinne des § 22 BBergG beteiligt, so kann das Landesbergamt auf Antrag zulassen, dass diese im Namen und für die Rechnung der Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung und die Förderabgabeerklärung abgeben und die sich daraus ergebende Zahlung entrichten. Die §§ 3, 7 und 8 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen der Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärung sowie die Förderabgabevoranmeldung (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Landesbergamt abzugeben. Im Einvernehmen mit dem Landesbergamt können sie auch auf geeigneten, den amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern in Form und Inhalt entsprechenden Datenträgern oder in entsprechender elektronischer Form erfolgen. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Die Abgabepflichtigen haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennen Abgabepflichtige, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies dem Landesbergamt unverzüglich anzuzeigen.

und richtig zu stellen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Festsetzung der Abgabe

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Landesbergamts festgesetzt.

(2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, hat das Landesbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 5 kann das Landesbergamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen Dritte festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben und geändert werden. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. Überzahlte Beträge werden den Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben zur Feststellung der Abgaben und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbare Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Landesbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Die Abgabepflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Die Abgabepflichtigen haben zudem auf Verlangen des Landesbergamts eine marktscheiderisch festgestellte Bilanz der aus der Lagerstätte entnommenen Massen vorzulegen.

(3) Die Abgabepflichtigen können die Vorlage der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwerts, Ermittlung des Bemessungsmaßstabs

- (1) Das Landesbergamt stellt den Marktwert für Bodenschätze nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.
- (2) Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt das Landesbergamt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit. Die Abgabepflichtigen haben den Nachweis über die Menge und Preise aus dem Verkauf dieser Bodenschätze zu führen.
- (3) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.
- (4) Für die Ermittlung des Bemessungsmaßstabs nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBergG gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Förderabgabe

§ 11

Produktionswert, Produktionsmenge

Produktionswert und Produktionsmenge im Sinne dieser Verordnung sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung vom 21.3.2002 (BGBl. I S. 1181) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung in den Ergebnissen der Statistik Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe 3.1 unter den in dieser Verordnung für die Bodenschätze jeweils bestimmten Meldenummern in den Spalten Menge und Wert für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 12

Bodenschätzziffern

Bodenschätzziffern im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1071) aufgeführten Ordnungsnummern.

§ 13

Kies und Kiessande, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Kies und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.7 und 9.23 bis 9.26 beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2015 7 v.H. des Marktwerts.

(2) Der Marktwert beträgt 50 v.H. des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Tonne der Meldenummern 0812 11900 und 0812 12103.

§ 14

Natursteine, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.11, 9.27, 9.29 und 9.30 beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 5 v.H. des Marktwerts.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Tonne der Meldenummer 0812 12307.

§ 15

Tonige Gesteine, Marktwert

Der Marktwert für Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 beträgt 13 v.H. des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Kubikmeter der Meldenummern 2332 11103, 2332 11105 und 2332 11107.

§ 16

Torf einschließlich anfallender Mudde, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5 beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 3 v.H. des Marktwerts.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Kubikmeter der Meldenummern 0892 10101 und 0892 10102.

§ 17

Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen, Abgabesatz, Bemessungsmaßstab

(1) Die Förderabgabe für Werk- und Dekosteine im Sinne der Bodenschatzziffer 9.28 beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 4 v.H. des jeweiligen Bemessungsmaßstabs.

(2) Der Bemessungsmaßstab beträgt 20 v.H. des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Tonne der Meldenummern 0811 11330 für Marmor (darunter werden auch Travertin, Ocker- und Knotenkalke erfasst), 0811 12330 für Granit (darunter werden auch magmatische Gesteine erfasst) und 0811 12503 für Sandstein (darunter werden auch alle verfestigten Sedimentgesteine einschließlich Dachschiefer erfasst).

§ 18

Gips und Anhydrit, Abgabesatz, Marktwert

(1) Die Förderabgabe für Gips im Sinne der Bodenschatzziffer 9.8 und für Anhydrit im Sinne der Bodenschatzziffer 9.9 beträgt für die Zeit ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 5 v.H. des Marktwerts.

(2) Der Marktwert ist der Quotient aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in Euro/Tonne der Meldenummer 0811 20300.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Befreiung von der Feldesabgabe

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 werden Abgabepflichtige mit einer Erlaubnis zur Aufsuchung der in der Anlage zur Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum unter den Bodenschatzziffern 1 bis 9 genannten Bodenschätze von der Feldesabgabe befreit.

§ 20

Befreiung von der Feldes- und der Förderabgabe für Erdwärme

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 werden Abgabepflichtige mit einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme von der Feldesabgabe und von der Förderabgabe für Erdwärme befreit.

§ 21

Befreiung von der Förderabgabe für Steinsalz

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Steinsalz befreit.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 die Förderabgabevoranmeldung oder entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die Förderabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht oder entgegen § 7 seiner Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und
3. § 8 Abs. 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das Landesbergamt.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 13 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

**Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem
Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von
Ermächtigungen
vom 1. November 2002**

(GVBl. S.444; GVBl. 2004 S. 872; GVBl. 2009 S. 462)

Aufgrund des § 32 Abs. 3, des § 68 Abs. 1 Satz 2 und des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), verordnet die Landesregierung:

§1

Zuständigkeiten der Behörden

(1) Das Landesbergamt ist zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind oder sich aus Rechtsverordnungen oder aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Das für den Bergbau zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 79 Abs. 3 Satz 1 BBergG.

(3) Zuständige Behörde für die Ausführung des § 110 Abs. 6 BBergG ist jeweils die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Übertragung von Ermächtigungen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung

1. zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 BBergG,
2. zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung
 - a) des Bundesberggesetzes nach § 142 Satz 1 BBergG und
 - b) von aufgrund des § 68 Abs. 2 BBergG erlassenen Rechtsverordnungen

sowie

3. zur Bestimmung der zuständigen Behörde oder Stelle nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BBergG

wird auf das für den Bergbau zuständige Ministerium übertragen. Der Erlass

von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 und 2 BBergG erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(2) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird auf das Landesbergamt übertragen. Vor dem Erlass von Bergverordnungen, die dem Schutze des Lebens und der Gesundheit dienen, hat das Landesbergamt die zuständige Berufsgenossenschaft anzuhören.

§ 3

Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie unterstützt die Bergbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Geologie und Lagerstättenwirtschaft. Sie führt notwendige technisch-naturwissenschaftliche Erhebungen, Untersuchungen und Bewertungen durch und gibt fachtechnische Stellungnahmen und Beurteilungen ab.

§ 4

Fachaufsicht

Das für den Bergbau zuständige Ministerium übt die Fachaufsicht über die für den Vollzug des Bundesberggesetzes und der aufgrund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie über die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden aus.

§ 5

Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz

(1) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes ist das Landesbergamt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Thüringer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bergämter vom 5. Juli 1997 (GVBl. S. 289),
2. die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den fortgeltenden bergrechtlichen Vorschriften der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 22. November 1993 (GVBl. S. 766), geändert durch Verordnung vom 2. November 1995 (GVBl. S. 352),

3. die Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 26. Mai 1994 (GVBl. S. 632) und

4. die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vom 11. Mai 1994 (GVBl. S. 545).

